

**Wirtschaftliches Gutachten für die
Telekom-Control-Kommission
im Verfahren
M 1-12**

**Markt für terminierende Segmente
von Mietleitungen**

Gutachter:

Mag. Paul Pisjak

Dr. Anton Schwarz

Wien, im Oktober 2013

Inhalt

1	Einleitung.....	2
1.1	Gutachtensauftrag	2
1.2	Aufbau des Gutachtens	3
1.3	Datengrundlage	3
2	Verfahrensgeschichte.....	5
2.1	Marktanalyserunden 2004, 2006 und 2008.....	5
2.2	Das Verfahren M1/12	6
2.2.1	Gutachten vom Mai 2012 und Maßnahmenentwurf	6
2.2.2	Stellungnahmen der Europäischen Kommission und BEREC	8
2.2.2.1	Ernsthafte Zweifel und Einleitung einer vertieften Prüfung	8
2.2.2.2	Veto	9
3	Marktabgrenzung	11
3.1	Eigenleistungen	11
3.2	Geographische- und Bandbreitendifferenzierung.....	13
4	Drei-Kriterien Test	21
4.1	Der Markt für Bandbreiten >2 Mbit/s in 359 Gemeinden (Markt 1)	21
4.2	Der Markt für Bandbreiten ≤ 2 Mbit/s sowie für Bandbreiten >2Mbit/s außerhalb der 359 Gemeinden (Markt 2).....	21
5	Marktanalyse Markt 2.....	24
5.1	Marktmacht und effektiver Wettbewerb.....	24
5.2	Marktanteile	25
5.3	Marktzutrittsbarrieren und potentieller Wettbewerb.....	28
5.4	Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur.....	30
5.5	Produktdifferenzierung	31
5.6	Preissetzungsverhalten	31
5.7	Vertikale Integration.....	32
5.8	Nachfrageseitige Gegenmacht.....	33
5.9	Abschließende Beurteilung.....	34
5.10	Potentielle Wettbewerbsprobleme.....	34
6	Regulierungsinstrumente	36
6.1	Umfang der Zugangsverpflichtung in 359 Gemeinden im Bereich ≤ 2 Mbit/s.....	36
6.2	Bedenken der EK in Bezug auf die Preisregulierung	37
	Schlussbemerkung	39
	Anhang 1: Gemeindeliste (359 Gemeinden – Gebiet 1)	40
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	47
	Abkürzungsverzeichnis.....	48
	Referenzen	49

1 Einleitung

1.1 Gutachtensauftrag

Am 08.07.2013 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) folgenden Gutachtensauftrag erteilt:

„Die Telekom-Control-Kommission bestellt im Verfahren M 1.5/12 gemäß § 52 AVG nachstehend genannte Amtssachverständige und beauftragt sie mit der Erstellung eines wettbewerbsökonomischen Ergänzungsgutachten bis September 2013 zu folgenden Themen:

- (1) Erneute Überprüfung der Abgrenzung des verfahrensgegenständlichen Marktes für terminierende Segmente von Mietleitungen nach den einschlägigen Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechtes und Prüfung, inwieweit der abgegrenzte Markt bzw. die abgegrenzten Märkte die Voraussetzungen für die Feststellung als relevanter Märkte iSd § 36 TKG 2003 in ökonomischer Sicht erfüllen. Dabei ist insbesondere der Beschluss der Europäischen Kommission (ON 70) im Verfahren nach Art 7 Abs 3 u 4 der RL 2002/21/EG unter der GZ AT/2013/1442, sowie die Stellungnahme des GEREK in diesem Verfahren (ON 68) zu berücksichtigen. Insbesondere sind hierbei die von der Europäischen Kommission geäußerten Zweifel an der Homogenität der Wettbewerbsverhältnisse in den einzelnen Bandbreitensegmenten als auch zur geografischen Segmentierung (im Hinblick auf jene 12 Städte, die mit der Marktabgrenzung des § 1 Z 7 TKMV 2008 idGF dereguliert wurden) zu untersuchen.
- (2) Erneute Überprüfung der ökonomischen Voraussetzungen für die Feststellung iSd § 36 TKG 2003, ob auf diesem relevanten Markt bzw diesen relevanten Märkten jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber aus wirtschaftlicher Sicht effektiver Wettbewerb gegeben ist unter Berücksichtigung des in Punkt (1) bezeichneten Beschlusses der Europäischen Kommission sowie der Stellungnahme des GEREK. Dabei sind auch jene Faktoren und Wettbewerbsprobleme zu identifizieren, die effektivem Wettbewerb gegebenenfalls entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist das Vorliegen ökonomischer Marktmacht zu untersuchen, wobei insbesondere die Kriterien des § 35 Abs 2 und 4 TKG 2003 nach Maßgabe ihrer Relevanz für die betreffenden Märkte zu berücksichtigen sind.
- (3) Sollten die Amtssachverständigen Wettbewerbsprobleme identifizieren, werden sie beauftragt, darzulegen, welche konkreten spezifischen Verpflichtungen gemäß §§ 38 bis 45, § 47 oder § 47a TKG 2003 aus ökonomischer Sicht geeignet wären, den Wettbewerbsproblemen zu begegnen. Es ist eine qualitative Bewertung der Auswirkungen geeigneter spezifischer Verpflichtungen in Bezug auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen und ihr Beitrag zur Förderung effektiven Wettbewerbs bzw zur Beschränkung der Auswirkungen der identifizierten Wettbewerbsprobleme zu erörtern. Sollte dabei etwa eine spezifische Verpflichtung betreffend Entgelte vorgesehen sein, werden die bestellten Amtssachverständigen beauftragt, diese Verpflichtung zu operationalisieren und gegebenenfalls die zugrunde liegenden Parameter (wie etwa Kosten) zu erheben und detailliert darzustellen.

Zu Amtssachverständigen gemäß § 52 AVG werden bestellt: Mag. Paul Pisjak, Dr. Anton Schwarz.

1.2 Aufbau des Gutachtens

Das erste Gutachten betreffend den Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen im Rahmen des Verfahrens M1/12 wurde im Mai 2012 erstellt. Das vorliegende Gutachten enthält eine erneute Bewertung dieses Marktes im Rahmen desselben Verfahrens. Eine erneute Bewertung war aufgrund der von der Europäischen Kommission geäußerten ernsthaften Zweifel und eines darauffolgenden Vetos gegen den ersten Maßnahmenentwurf erforderlich.¹

Das weitere Dokument ist wie folgt aufgebaut: In Abschnitt 2 erfolgt eine Darstellung der vorhergehenden Analysen des Marktes für terminierende Segmente sowie eine Beschreibung des bisherigen Verlaufes des Verfahrens M1/12 mit Darlegung der wesentlichen Punkte der zuvor erfolgten Analyse, des konsultierten Maßnahmenentwurfes, sowie der ernsthaften Zweifel bzw. des Vetos der Europäischen Kommission sowie der Stellungnahme von BEREC.²

Anschließend werden vor dem Hintergrund der von der Europäischen Kommission geäußerten Bedenken dieselben Analyseschritte durchgeführt wie im Gutachten vom Mai 2012. Entsprechend den Stellungnahmen der Europäischen Kommission liegt der Schwerpunkt auf einer Überprüfung der Marktabgrenzung entlang den Dimensionen Geographie und Bandbreiten (Abschnitt 3). Nach Durchführung des Drei-Kriterien-Tests (Abschnitt 4) erfolgt in Abschnitt 5 die Analyse der Wettbewerbssituation des abgegrenzten relevanten Marktes. Dieser Abschnitt endet mit einer abschließenden Zusammenfassung und Beurteilung der Wettbewerbssituation. Die Gesamtbewertung muss dabei – dem Gutachtauftrag entsprechend – eine Aussage darüber treffen, ob auf dem gegenständlichen Markt effektiver Wettbewerb vorliegt oder aber ein Unternehmen oder mehrere gemeinsam entweder erstmalig, erneut oder noch immer über beträchtliche Marktmacht im ökonomischen Sinne verfügen. Im Zuge dessen werden auch die Wettbewerbsprobleme, die ohne Regulierung auftreten würden, identifiziert. In Abschnitt 6 werden schließlich – aufbauend auf den Erkenntnissen der Wettbewerbsanalyse – die Regulierungsinstrumente diskutiert, die zur Adressierung der zuvor festgestellten Wettbewerbsprobleme auferlegt werden können.

1.3 Datengrundlage

Die für die Analyse verwendeten Daten stammen aus unterschiedlichen Quellen: zum einen werden die Daten, wie sie im Gutachten zum Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen vom Mai 2012 beschrieben sind, verwendet. Teilweise wird auch auf Daten der KEV (Kommunikations-Erhebungs-Verordnung) zurückgegriffen.

Darüber hinaus wurden von Juli bis September 2013 zusätzliche angebots- und nachfrageseitige Erhebungen durchgeführt. Angebotsseitig (d.h. von allen Betreibern, die terminierende Segmente anbieten) wurden folgende Daten erhoben: Die Anzahl an terminierenden Segmenten je Bandbreitenkategorie (>2-34 Mbit/s, >34-155 Mbit/s und >155 Mbit/s) unterschieden nach Mietleitungen und Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite auf Gemeindeebene (2.354 Gemeinden) und die Anzahl an terminierenden Segmenten unbeschalteter Glasfaser auf

¹ s. Schreiben der Europäischen Kommission an die RTR GmbH vom 03.05.2013 und 02.07.2013.

² s. BEREC (2012). BEREC: Body of European Regulators for Electronic Communications, s. <http://berec.europa.eu/>.

Gemeindeebene. Diese Daten umfassen den Handelsmarkt, d.h. Eigenleistungen sind nicht inkludiert. Erhoben wurde auch, in welchen Gemeinden die Betreiber Mietleitungen und Ethernetdienste mit garantierter Bandbreite auf Basis eigener oder übertragener Infrastruktur anbieten können. Nachfrageseitig wurden die fünf größten Nachfrager nach terminierenden Segmenten befragt: die zwei alternativen Mobilfunkunternehmen (Hutchison und T-Mobile Austria), die zwei größten alternativen Festnetzbetreiber (Tele2 und UPC) und der größte Wiederverkäufer auf Endkundenebene (T-Systems). Diese Unternehmen decken rund 75% der gesamten Nachfrage nach terminierenden Segmenten im Bereich >2 Mbit/s auf dem Handelsmarkt ab (Stand Q4 2010). Folgende Daten wurden erhoben: die Anzahl nachgefragter terminierender Segmente je Bandbreitenkategorie (<=2 Mbit/s, >2-34 Mbit/s, >34-155 Mbit/s und >155 Mbit/s) unterschieden nach Mietleitungen und Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite je Anbieter und die Anzahl nachgefragter terminierender Segmente unbeschalteter Glasfaser je Anbieter. Analog dazu wurde auch die zukünftige (zusätzliche) Nachfrage nach terminierenden Segmenten je Anbieter bis Ende 2015 erhoben. Schließlich wurden an die fünf größten Nachfrager Fragen zu den einzelnen Anbietern von terminierenden Segmenten (ca. 30 Anbieter) hinsichtlich deren Qualität und Preise gerichtet, bzw. erhoben, ob die einzelnen Anbieter (unterschieden nach Bandbreitenkategorie und Dienst) als tatsächliche Alternative zu A1 Telekom Austria wahrgenommen werden (und wenn nein, warum nicht). Diese Daten ermöglichen einen Abgleich mit den Angaben der Betreiber zur tatsächlichen Nachfrage. Abschließend wurden qualitative Fragen hinsichtlich der Kosten und Wirtschaftlichkeit der Eigenbereitstellung von unbeschalteter Glasfaser und zur Zugangsverweigerung von A1 Telekom Austria gestellt.

2 Verfahrensgeschichte

2.1 Marktanalyserunden 2004, 2006 und 2008

Der Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen wurde bereits 2004, 2006 und 2008 analysiert.

2004³ und 2006⁴ wurde ein nationaler Markt über alle Bandbreiten abgegrenzt. Der Markt umfasste auch Eigenleistungen (intern bereitgestellte terminierende Segmente von Mietleitungen, die für Endkundenmietleitungen verwendet werden) sowie Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen (insbesondere auch die Bereitstellung von Mitleitungen von Telekom Austria an das „Schwesterunternehmen“ Mobilkom Austria). In beiden Fällen wurde Telekom Austria (nunmehr A1 Telekom Austria) als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt und es wurden die folgenden Verpflichtungen auferlegt: Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen, Gleichbehandlung, Veröffentlichung eines Standardangebots, Preiskontrolle (kostenorientierte Entgelte), getrennte Buchführung. Im Verfahren aus 2006 wurde die Zugangsverpflichtung aufgrund von Unterschieden in den Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf Geographie und Bandbreiten nicht für Bandbreiten >155 Mbit/s und nicht für Bandbreiten >34 Mbit/s in den neun Landeshauptstädten auferlegt. Die Europäische Kommission hatte keine Kommentare zu diesen Maßnahmen.

In der Analyse 2008 wurden vier Märkte abgegrenzt:⁵ (i) Ein nationaler Markt für terminierende Segmente ≤ 2 Mbit/s, (ii) ein Markt für >2-155 Mbit/s in 12 Gemeinden,⁶ (iii) ein Markt für >2-155 Mbit/s außerhalb der 12 Gemeinden und (iv) ein Markt für Bandbreiten >155 Mbit/s. Alle Märkte umfassen sowohl Mietleitungen als auch Ethernetdienste mit garantierter Bandbreite, Eigenleistungen und Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen.

Auf dem Markt für Bandbreiten ≤ 2 Mbit/s wurde A1 Telekom Austria als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt und es wurden die folgenden Verpflichtungen auferlegt:⁷ Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen und Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite, Gleichbehandlung, Veröffentlichung von Standardangeboten, Preiskontrolle (Price Cap), getrennte Buchführung.

Der Markt für >2-155 Mbit/s in den 12 Städten wurde dereguliert. Das Verfahren zum Markt für Bandbreiten >2-155 Mbit/s außerhalb der 12 Städte wurde nicht abgeschlossen, da die Europäische Kommission die zugrundeliegende Datenbasis für die Festlegung einer marktbeherrschenden Stellung von A1 Telekom Austria für nicht ausreichend erachtete und eine vertiefte Prüfung (Phase II Verfahren mit Veto als möglichem Ausgang) angedroht hatte. Da die von der Europäischen Kommission geforderte Datenbasis nicht innerhalb eines Phase II Verfahrens beschafft werden hätte können (es ging vor allem auch um die Frage, wie sich die Nachfrage und das Angebot nach Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite entwickeln würde sowie um die Möglichkeiten von alternativen Betreibern, Vorleistungen von mehreren Anbietern zu beziehen um auf diese Weise Flächendeckung sicher zu stellen), und die gegenständliche Marktanalyserunde inklusive umfangreicher Datenerhebungen ohnehin relativ zeitnah bevor stand, wurde das Verfahren nicht abgeschlossen (es wurde am

³ Verfahren M12/03, s. <https://www.rtr.at/de/tk/M-12-03>.

⁴ Verfahren M11/06, s. <https://www.rtr.at/de/tk/M-11-06>.

⁵ s. RTR (2008)

⁶ Die 12 Gemeinden sind: Wien, Linz, Graz, Salzburg, Innsbruck, Wels, Feldkirch, Steyr, Klagenfurt, Dornbirn, Bregenz, Hallein.

⁷ Verfahren M7/09, s. https://www.rtr.at/de/tk/M_7_09.

09.01.2012 gleichzeitig mit der Einleitung des gegenständlichen Verfahrens eingestellt). Es gelten daher in diesem Bandbreitensegment nach wie vor jene Regulierungsverpflichtungen, die A1 Telekom Austria mit dem Bescheid M11/06 auferlegt worden sind (diese umfassen nur Mietleitungen, nicht jedoch Ethernetdienste mit garantierter Bandbreite).

Der Markt für Bandbreiten >155 Mbit/s wurde nicht als relevanter Markt im Sinne der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission betrachtet, da die Nachfrage nach so hohen Bandbreiten im Jahr 2008 noch niedrig war und sich auf dicht besiedelte Gebiete bzw. Verbindungen zwischen dicht besiedelten Gebieten beschränkte, wo es in der Regel zwei oder mehr Anbieter gab. Es gab damals keine Evidenz für Wettbewerbsprobleme in diesem Bereich.

Zusammengefasst unterliegen gegenwärtig die folgenden Bereiche einer Regulierung:

- Terminierende Segmente von Mietleitungen und Ethernetdienste mit garantierter Bandbreite ≤ 2 Mbit/s (national)
- Terminierende Segmente von Mietleitungen (aber keine Ethernetdienste mit garantierter Bandbreite) >2-155 Mbit/s außerhalb der 12 Gemeinden

Dies bedeutet umgekehrt, dass terminierende Segmente von Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite >2 Mbit/s sowie terminierende Segmente von Mietleitungen >2-155 Mbit/s in den 12 Städten und terminierende Segmente von Mietleitungen >155 Mbit/s national gegenwärtig keiner Regulierung unterliegen.

2.2 Das Verfahren M1/12

2.2.1 Gutachten vom Mai 2012 und Maßnahmenentwurf

Das Verfahren M1/12 wurde am 09.01.2012 eingeleitet. Das wirtschaftliche Gutachten zum Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen wurde im Mai 2012 vorgelegt.⁸ Dort wurde der Markt als nationaler Markt, der alle Bandbreiten umfasst, abgegrenzt. Wie in den vorigen Analysen umfasste die Marktabgrenzung auch Ethernetdienste mit garantierter Bandbreite, Eigenleistungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen. Terminierende Segmente, die von A1 Telekom Austria (nach der Fusion von Mobilkom und Telekom Austria) intern an die Mobilfunksparte bereitgestellt werden, wurden ebenfalls inkludiert. Grund dafür war einerseits die Konsistenz zu den bisher durchgeführten Analysen, wo diese Leitungen auch Teil des Marktes waren (durch den Zusammenschluss der „Schwesterunternehmen“ hat sich ja an der Marktstruktur und den wettbewerblichen Gegebenheiten nichts geändert) und andererseits der Anreiz zur und die Evidenz für tatsächliche Zugangsverweigerung im Bereich >2 Mbit/s bei Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite bzw. im Bereich >155 Mbit/s bei Mietleitungen sowie generell bei unbeschalteter Glasfaser.

Unbeschaltete Glasfaser wurde ebenfalls in den Markt inkludiert, da mehrere Betreiber angaben, dass sie in der Vergangenheit Mietleitungen bzw. Ethernetdienste mit garantierter Bandbreite durch unbeschaltete Glasfaser ersetzt hatten (bzw. unbeschaltete Glasfaser statt Mietleitungen oder Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite nachgefragt haben) so ein entsprechendes Angebot verfügbar war. Mehrere Unternehmen gaben auch an, starkes Interesse an unbeschalteter Glasfaser

⁸ Wirtschaftliches Gutachten für die Telekom-Control-Kommission im Verfahren M 1-12. Markt für Terminierende Segmente. Mai 2012.

zu haben und Mietleitungen bzw. Ethernetdienste mit garantierter Bandbreite durch unbeschaltete Glasfaser ersetzen zu wollen, so ein entsprechendes Angebot verfügbar ist – was gegenwärtig jedoch nur selten der Fall ist. Da die Preise für unbeschaltete Glasfaser – dort wo sie verfügbar ist – laut Aussagen der befragten Unternehmen in der Regel deutlich unter jenen für Mietleitungen liegen, wäre aus Sicht der Nachfrager auch aus preislicher Sicht ein Wechsel zu unbeschalteter Glasfaser eine rationale Entscheidung.

In Bezug auf Bandbreiten wurde gefolgert, dass alle Bandbreiten aufgrund von Substitutionsketten (insbesondere aufgrund der flexiblen Bandbreitenabstufungen bei Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite) und Ähnlichkeiten in den Wettbewerbsbedingungen (A1 Telekom Austria verfügt in allen Bandbreitenkategorien bis 155 Mbit/s über den mit Abstand größten Marktanteil) demselben Markt zuzurechnen sind.

Anschließend wurde eine geographische Analyse über alle Bandbreitenkategorien durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass A1 Telekom Austria auch innerhalb der 73 Städtetarif-Gemeinden sowie innerhalb der 12 in der letzten Analyserunde im Bereich >2-155 Mbit/s deregulierten Städte über einen sehr hohen Marktanteil verfügt (>70% im Q4/10 gemessen an der Anzahl an Enden von terminierenden Segmenten). Somit wurde ein national einheitlicher Markt definiert.

Auf dem abgegrenzten Markt wurde A1 Telekom Austria als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt. Im Gutachten wurden insbesondere die folgenden Regulierungsinstrumente vorgeschlagen:

- Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen bis 2,5 Gbit/s, zu terminierenden Segmenten von Ethernetdiensten mit den Bandbreiten des bestehenden Angebots „Wholesale EtherLink Services“ der A1 Telekom Austria AG und zu terminierenden Segmenten von unbeschalteter Glasfaser sowie zu notwendigen Annexleistungen.
- Gleichbehandlungsverpflichtung inkl. Standardangebote, Service Level Agreements (SLAs), Pönalen, Key Performance Indicators (KPIs).
- Preiskontrolle: Price-Cap für Mietleitungen und Ethernetdienste mit garantierter Bandbreite; Kostenorientierte Entgelte für unbeschaltete Glasfaser.
- Getrennte Buchführung
- Transparenz: Bereitstellung von Informationen über die Verfügbarkeit von unbeschalteter Glasfaser.

Die Ausführungen im Maßnahmenentwurf folgen weitgehend der Argumentation bzw. den Schlussfolgerungen im Gutachten in Bezug auf Marktabgrenzung, Wettbewerbsanalyse und Regulierungsinstrumente.

Der Maßnahmenentwurf wurde vom 22.01.2013 bis 01.03.2013 national konsultiert und vom 03.04.2013 bis 03.07.2013 koordiniert.

2.2.2 Stellungnahmen der Europäischen Kommission und BEREC

2.2.2.1 Ernsthafte Zweifel und Einleitung einer vertieften Prüfung

In ihrem Schreiben vom 03.05.2013 („letter of serious doubts“) hat die Europäische Kommission folgende Stellungnahme zum notifizierten Maßnahmenentwurf abgegeben:⁹

Kommentar zur Einbeziehung von unbeschalteter Glasfaser:

Dazu führt die Europäische Kommission in ihrer Schlussfolgerung wie folgt aus (S. 7-8): „[...] Die Kommission nimmt [...] die nationalen Gegebenheiten in Österreich zur Kenntnis, wo der RTR zufolge i) mobile Breitbanddienste eine wesentliche Rolle spielen und ii) glasfasergestützte Dienste bereits als eines der Hauptprodukte (insbesondere von Mobilfunkbetreibern) in einer ähnlichen Weise wie Abschluss-Segmente von Mietleitungen genutzt werden. Angesichts dieser Sachlage hat die Kommission keine Einwände gegen den Vorschlag der RTR, unbeschaltete Glasfaser in die Definition des sachlich relevanten Marktes einzubeziehen; sie ersucht die RTR jedoch, den Markt aufmerksam zu beobachten, um herauszufinden, ob sich glasfasergestützte und Mietleitungsdienste in Richtung einer weiteren Substituierbarkeit entwickeln werden oder ob sie eher eine andere Art von Dienstleistungen mit Ergänzungscharakter darstellen.“

Die Einbeziehung von unbeschalteter Glasfaser wird also von der Europäischen Kommission nicht in Frage gestellt.

Ernsthafte Zweifel in Bezug auf die Marktabgrenzung und die Einstufung von A1 Telekom Austria als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht

Die ernsthaften Zweifel umfassen mehrere Punkte:

- (i) Einheitliche Definition des sachlich relevanten Marktes: Die Europäische Kommission bezweifelt die Richtigkeit der Produktmarktabgrenzung über alle Bandbreiten sowie der geographischen Marktabgrenzung: „[...] die Kommission [kam] zu dem vorläufigen Schluss, dass die Wettbewerbsbedingungen in den Marktsegmenten mit niedriger und hoher Kapazität (d. h. mit Bandbreiten von 2 Mbit/s und darüber) heterogen sind und eine weiter gefasste Abgrenzung der Märkte nach Bandbreiten rechtfertigen ließen.¹⁰ [...] Der relativ geringe Marktanteil von A1 TA bei den hohen Bandbreiten lässt darauf schließen, dass die Wettbewerbsbedingungen, die die RTR in ihrer vorherigen Marktanalyse festgestellt hatte und der zufolge in einigen städtischen Gebieten Mietleitungen mit hoher Kapazität auf wettbewerbsorientierten Märkten angeboten wurden, unverändert sind. [...]“ (S. 8-9)
- (ii) Unzureichende Marktdaten – zumindest für das Segment mit hoher Kapazität – zur Rechtfertigung der Einstufung von A1 TA als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht: Die Europäische Kommission ist hier der Ansicht, dass die Einbeziehung von Eigenleistungen nicht durch weitere Analysen untermauert ist und auch nicht präzisiert wäre, welche Art von konzerninternen Verkäufen berücksichtigt werden. Weiters: „[...] Unabhängig von der Frage, ob die konzerninternen Verkäufe in den relevanten Markt einbezogen werden sollten oder

⁹ Sie Schreiben der Europäischen Kommission vom 03.05.2013.

¹⁰ Die deutsche Version „eine weiter gefasste Abgrenzung der Märkte nach Bandbreiten“ ist hier missverständlich. Die englische Version lautet „a further delineation of markets according to bandwidth“ was man in diesem Fall wohl eher mit „eine weitere (im Sinne von zusätzliche) Marktabgrenzung“ als „eine weiter gefasste Marktabgrenzung“ übersetzen sollte.

nicht, kann die Kommission anhand der Analyse der RTR schließen, dass A1 TA lediglich in den Segmenten mit niedrigen Bandbreiten (d. h. bis einschließlich 2 Mbit/s) über hohe Marktanteile verfügt, während das Unternehmen im Bereich der Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit höherer Kapazität, die im Einklang mit Feststellungen der RTR das am meisten nachgefragte Produkt sind, wesentlich niedrigere Marktanteile zwischen 40-60 % (unter Berücksichtigung intern bereitgestellter Dienstleistungen) bzw. lediglich 5-15 % (Handelsmarkt) besitzt. Die obengenannten Marktanteile scheinen zu bestätigen, dass es anderen Betreibern gelungen ist, einen wesentlichen Teil des Marktes für Abschluss-Segmente von Mietleitungen in Österreich für sich zu gewinnen, was von der wirtschaftlichen Durchführbarkeit einer Duplizierung der Infrastruktur zumindest in den Gebieten zeugt, in denen eine ausreichende Nachfrage nach Mietleitungen hoher Bandbreite besteht. [...]“ (S. 10)

- (iii) Schaffung von Hindernissen im Binnenmarkt: „[...]Die Feststellung eines Mangels an Wettbewerb zumindest im Abschluss-Segment von Mietleitungen mit hoher Kapazität, die im Widerspruch zu der früheren Beurteilung der RTR steht, könnte erhebliche negative Folgen für die tatsächlichen bzw. für potenzielle Wettbewerber aus anderen Mitgliedstaaten haben, die ihre Dienstleistungen in Österreich erbringen wollen. Darüber hinaus ist die Kommission überzeugt, dass die Wiedereinführung von Regulierungsverpflichtungen in einigen dichtbesiedelten Gebieten Österreichs, in denen bereits Wettbewerb herrschte, dazu führen könnte, dass die gegenwärtigen Wettbewerber von A1 TA gezwungen wären, mit den regulierten Diensten des etablierten Betreibers in Wettbewerb zu treten. Die Verfügbarkeit regulierter Dienstleistungen auf einem durch eine starke Präsenz alternativer Anbieter gekennzeichneten Markt würde sich negativ auf die Fähigkeit dieser Anbieter auswirken, ihren Kunden Dienstleistungen anzubieten (einschließlich europaweiter Konnektivität und anderer grenzüberschreitender Dienste), und zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen.“ (S. 10-11)

In ihrer Stellungnahme vom 03.06.2013 teilt BEREC die Bedenken der Europäischen Kommission weitgehend. Ein zusätzlicher Punkt, der von BEREC aufgebracht wird, betrifft die Frage, ob und wie unbeschaltete Glasfaser in der Berechnung der Marktanteile berücksichtigt wird.

2.2.2.2 Veto

In ihrem Beschluss vom 02.07.2013 gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 2002/21/EG (Veto)¹¹ begründet die Europäische Kommission Ihre Entscheidung im Wesentlichen mit dem Fehlen ausreichender Belege zur Stützung der Definition des sachlich relevanten Marktes (keine Bandbreitendifferenzierung) einerseits und eines einzigen geografischen Marktes andererseits, mit dem Vorhandensein unzureichender Marktdaten zur Rechtfertigung der Einstufung von A1 Telekom Austria als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht im Segment des Marktes für hohe Kapazität sowie mit der Schaffung eines Hemmnisses für den Binnenmarkt. Inhaltlich folgt sie dabei weitgehend ihren Ausführungen aus dem Schreiben vom 03.05.2013 („letter of serious doubts“).

Die Europäische Kommission fordert die TKK auf, eine neue Analyse des Vorleistungsmarktes für terminierende Segmente von Mietleitungen vorzunehmen und dabei ihrem Beschluss sowie der Stellungnahme des BEREC Rechnung zu tragen. Die TKK soll dabei insbesondere:

¹¹ Beschluss der Europäischen Kommission vom 02.07.2013.

- (iv) „genaue, zuverlässige und aktuelle Informationen über Marktanteile, aufgeschlüsselt nach Bandbreiten und geografische Gebieten (auf dem Handelsmarkt einschließlich intern bereitgestellter Dienstleistungen), vor allem für das Segment der hohen und sehr hohen Bandbreiten vorlegen;
- (v) eine detaillierte Analyse der Mietleitungen mit hohen und sehr hohen Bandbreiten vorlegen, insbesondere Einzelheiten über die Situation der Wettbewerber auf dem/den relevanten Markt/Märkten im Hinblick auf Ethernetdienste; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anteile des etablierten Betreibers an diesen Segmenten gesunken sind, während sich die Nachfrage nach Ethernetdiensten insgesamt erhöht hat;
- (vi) weitere Belege für die Markttrends vorlegen, insbesondere die zu erwartende Entwicklung der Preise (und Kosten) von Ethernetdiensten in den geografischen Gebieten, in denen A1 Telekom Austria mit konkurrierenden Angeboten konfrontiert ist.“ (S.14-15)

Die erneute Analyse konzentriert sich gemäß dem Gutachtensauftrag auf die von der Europäischen Kommission und BEREC vorgebrachten Punkte.

3 Marktabgrenzung

Entsprechend der Stellungnahmen der Europäischen Kommission und von BEREC soll in diesem Abschnitt die Marktabgrenzung erneut geprüft werden. Der Fokus liegt hierbei auf der Abgrenzung nach Bandbreiten sowie der geographischen Abgrenzung. Weiters wird die Einbeziehung von Eigenleistungen noch einmal thematisiert.

Jene Schlussfolgerungen aus dem Gutachten vom Mai 2012, zu denen sich die Europäische Kommission und BEREC nicht oder positiv geäußert haben, werden hingegen als gegeben vorausgesetzt (und somit nicht noch einmal überprüft). Dies betrifft insbesondere die Produktdimension. So wird im Weiteren vorausgesetzt, dass Mietleitungen und Ethernetdienste mit garantierter Bandbreite einem gemeinsamen (Produkt-)Markt zuzurechnen sind und dass unbeschaltete Glasfasern zumindest für höhere Bandbreiten ebenfalls diesem (Produkt-)Markt zuzurechnen sind. Dies wird auch durch zusätzliche Evidenz aus der neuerlich durchgeführten Datenerhebung bestätigt, wonach gemäß den Angaben der befragten Nachfrager unbeschaltete Glasfasern als Substitut zu Mietleitungen und Ethernetdiensten mit höheren Bandbreiten (ab ca. 100 Mbit/s) gesehen werden. Unbeschaltete Glasfaserleitungen werden daher nachfolgend der Bandbreitenkategorie >155Mbit/s zugerechnet.

Weiters liegt der Fokus der Untersuchung auf dem Bandbreitenbereich >2 Mbit/s, da sich die Zweifel der Europäischen Kommission vor allem auf „hohe und sehr hohe Bandbreiten“ beziehen.

Für die Definition einer Mietleitung bzw. eines Ethernetdienstes¹² sowie die Abgrenzung zwischen Trunk- und terminierenden Segmenten siehe ebenfalls das Gutachten vom Mai 2012 (S. 11 ff). Für die (ökonomischen) Grundlagen der Marktabgrenzung sei auf Abschnitt 2.1 des Gutachtens vom Mai 2012 verwiesen.

In diesem Abschnitt wird zunächst die Frage der Einbeziehung von Eigenleistungen diskutiert. Im Anschluss daran wird die Marktabgrenzung entlang den Dimensionen Bandbreite und Geographie vorgenommen.

3.1 Eigenleistungen

Im Gutachten vom Mai 2012 wurde gefolgert, dass Eigenleistungen dem Markt zuzurechnen sind. Dies umfasst:

- (i) Intern bereitgestellte terminierende Segmente für die Verwendung als Endkundenmietleitung und
- (ii) Von A1 Telekom Austria intern an ihre Mobilfunksparte bereitgestellte Leitungen

Die Einbeziehung dieser Eigenleistungen wurde wie folgt begründet:

Ad (i): Intern bereitgestellte terminierende Segmente für die Verwendung als Endkundenmietleitung wurden aufgrund von so genannten „indirect competitive constraints“ in den Markt mit einbezogen, d.h. aufgrund von Wettbewerbskräften, die über die Endkundenebene auf die Vorleistungsebene

¹² Ethernetdienste sind nur dann im Markt enthalten, wenn sie eine garantierte Bandbreite haben. Der Einfachheit halber wird hier im Weiteren nur von „Ethernetdiensten“ und nicht von „Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite“ gesprochen.

wirken. So würde sich eine dauerhafte 5-10%ige Preiserhöhung eines hypothetischen Monopolisten, der Leistungen ausschließlich extern bereitstellt, in einer ähnlichen Preiserhöhung auf der Endkundenebene niederschlagen.¹³ Das Ergebnis der nachfrageseitigen Erhebung war, dass ca. 22% der Endkunden in Reaktion auf eine 10%ige Preiserhöhung bei Mietleitungen zu anderen Diensten wie z.B. Ethernetdiensten wechseln würden. Insofern ist es wahrscheinlich, dass ein ähnlich hoher (oder höherer) Anteil in Reaktion auf so eine Preiserhöhung von Wiederverkäufern zu Unternehmen wechseln würde, die dieselben Leistungen basierend auf intern bereitgestellten terminierenden Segmenten anbieten. Die „indirect competitive constraints“ sind also stark genug um eine Einbeziehung dieser Eigenleistungen zu rechtfertigen. Weiters sind solche Eigenleistungen auch insofern relevant, als Unternehmen, die sich Mietleitungen intern bereitstellen, diese auch extern anbieten können (bzw. dies vielfach tun) und so die intern bereitgestellten Kapazitäten dieser Unternehmen die externen Anbieter von Mietleitungen potentiell wettbewerblich beschränken. Diese Eigenleistungen waren auch in allen bisherigen Analysen Teil des relevanten Marktes (bzw. der relevanten Märkte).

Ad (ii): Bereits in allen bisherigen Analysen waren Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen Teil des Marktes. Bis zur letzten Analyserunde (2008) waren Telekom Austria und Mobilkom eigene (wenn auch verbundene) Unternehmen und die Leistungen somit Teil des Marktes. Da sich durch den Zusammenschluss an sich aber nichts an der Marktstruktur oder den wettbewerblichen Gegebenheiten verändert hat (da die Unternehmen schon vorher im gemeinsamen Eigentum waren) sollten auch die entsprechenden intern bereitgestellten Leitungen weiterhin berücksichtigt werden.

Ein weiteres wichtiges Argument für die Einbeziehung beider Arten von Eigenleistungen liegt im Anreiz zur Zugangsverweigerung von A1 Telekom Austria. Da bisher nur Bandbreiten ≤ 155 Mbit/s bei Mietleitungen und – für die gegenwärtige und zukünftige Nachfrage entscheidend – Bandbreiten ≤ 2 Mbit/s bei Ethernetdiensten reguliert wurden, kann A1 Telekom Austria bei höheren Bandbreiten den Zugang verweigern ohne gegen regulatorische Verpflichtungen zu verstoßen. Da die Nachfrager nach Vorleistungen (etwa Mobilfunkbetreiber oder Anbieter von Festnetz- und Breitbandinternet- und Mietleitungsdiensten) mit A1 Telekom Austria am Endkundenmarkt in Wettbewerb stehen, hat A1 Telekom Austria auch einen starken Anreiz, den Zugang zu verweigern (Marktmachtübertragung auf benachbarte Märkte). Ein Mobilfunkunternehmen gab an, dass seine Nachfrage nach zahlreichen hochbitratigen Leitungen von A1 Telekom Austria bisher nicht erfüllt wurde. Auf konkrete Nachfrage gab A1 Telekom Austria an, keine unbeschalteten Glasfasern zu vermieten, da dies nicht „Teil der Geschäftsstrategie“ sei.¹⁴

Im Falle einer Zugangsverweigerung ist es gerechtfertigt, auch intern bereitgestellte Leistungen in den Markt mit einzubeziehen, da ansonsten ein falsches Bild bei der Betrachtung der Marktanteile entstünde. So hätten alternative Betreiber, die wenige Leitungen am Handelsmarkt (Engl.: merchant market) vermieten, einen hohen Marktanteil, obwohl von ihnen möglicher Weise nur ein geringer Wettbewerbsdruck ausgeht, da sie z.B. nur lokal eingeschränkt über eigene Infrastruktur verfügen. In solchen Fällen ist die Einbeziehung von Eigenleistungen erforderlich, da sie das Potential für die Bereitstellung am Vorleistungsmarkt besser widerspiegeln als ausschließlich extern bereitgestellte Leistungen. Dies steht nach Ansicht der Gutachter auch in Einklang mit den erläuternden Bemerkungen der Europäischen Kommission zur Märkteempfehlung, wonach in Fällen der möglichen Zugangsverweigerung entsprechende Eigenleistungen des Incumbents in den Markt einzubeziehen

¹³ Für Anbieter von Mietleitungen am Endkundenmarkt, die Mietleitungen am Vorleistungsmarkt zukaufen, stellen Vorleistungsmietleitungen einen sehr hohen Anteil der Gesamtkosten dar.

¹⁴ Mail von A1 Telekom Austria vom 27.04.2012.

sind: „Where there is no merchant market and where there is consumer harm, it is justifiable to construct a notional market when potential demand exists. Here the implicit self-supply of this input by the incumbent to itself should be taken into account“¹⁵

In ihrem Beschluss vom 03.07.2013 schreibt die Europäische Kommission jedoch zur Einbeziehung von intern bereitgestellten Dienstleistungen, „[...] dass die Berücksichtigung konzerninterner Umsätze auf dem betreffenden Markt [...] davon abhängig gemacht werden kann, ob die von einem Tochterunternehmen generierte Verkehrskapazität bei einem Preisanstieg oder -abfall auf dem Handelsmarkt angeboten würde (d.h. ob der konzerninterne Umsatz unter geänderten Wettbewerbsbedingungen hinreichend schnell auf den Handelsmarkt verlegt würde).“ Und weiters: „[...] es erscheint unwahrscheinlich, dass A1 Telekom Austria die unternehmensinternen Dienste im Falle von Preisänderungen auf dem Markt einstellen würde oder dass eine Tochtergesellschaft in einem solchen Fall die Dienstleistungen von anderen Betreibern beziehen würde. [...]“ (S.13).

Aus Sicht der Europäischen Kommission sind Eigenleistungen also nur dann in den Markt mit einzubeziehen, wenn diese im Falle einer relativen Preisänderung entsprechend dem HM-Test auch extern angeboten würden. Die bisher von den Gutachtern vorgebrachten Argumente (indirect constraints, Zugangsverweigerung, Eigenleistungen auch bisher Teil des Marktes) werden von der Europäischen Kommission offenbar nicht akzeptiert. Der von der Europäischen Kommission geforderte „Beweis“, dass unternehmensinterne Dienste im Falle von Preisänderungen auf dem Handelsmarkt angeboten würden, kann de facto nicht erbracht werden. Tatsächlich ist es sehr unwahrscheinlich, dass A1 Telekom Austria in Reaktion auf eine relative Preisänderung (z.B. Erhöhung der Preise am Handelsmarkt um 5-10%) genau die für Endkundenmitleitungen oder die Anbindung von Basisstationen verwendeten Kapazitäten nun auf dem Handelsmarkt anbieten würde. Viel wahrscheinlicher ist es, dass am Handelsmarkt über dieselbe Infrastruktur zusätzliche Kapazitäten angeboten werden (was bei Glasfaserinfrastruktur leicht realisierbar ist). Dies entspricht aber nicht dem von der Europäischen Kommission geforderten Verhalten, um Eigenleistungen mit einberechnen zu können.

Obwohl die Gutachter die Auffassung der Europäischen Kommission nicht teilen, wird in der nachfolgenden Analyse daher gemäß der zuletzt vertretenen Position der Europäischen Kommission auf die Einbeziehung von Eigenleistungen gänzlich verzichtet und ausschließlich der externe Markt (Handelsmarkt) betrachtet.

Für die Abgrenzung des Marktes nach Geographie und Bandbreite werden im Weiteren daher primär die Daten der Erhebung 2013 auf geografischer Ebene ohne Eigenleistungen verwendet (die Daten auf geografischer Ebene der Betreiberabfrage 2011 liegen nur mit Eigenleistungen vor).

3.2 Geographische- und Bandbreitendifferenzierung

Im Gutachten vom Mai 2012 wurde gefolgert, dass alle Bandbreiten aufgrund von Substitutionsketten einem gemeinsamen Markt zuzurechnen sind. Der Grund dafür war, dass die Abstufungen bei den Bandbreiten bei Mitleitungen und insbesondere Ethernetdiensten klein genug sind und der Preis pro Bandbreite mit zunehmender Bandbreite abnimmt. Darüber hinaus war in der Vergangenheit ein Trend von niedrigen zu höheren Bandbreiten zu beobachten. Aus Sicht der Europäischen Kommission und BEREC ist dies – auch angesichts der Unterschiede in den Marktanteilen über die Bandbreitenkategorien – keine ausreichende Evidenz, um einen gemeinsamen Markt abzugrenzen.

¹⁵ S. Europäische Kommission (2007b), S. 15.

Konkret fordert BEREC einen Nachweis über die Substituierbarkeit zwischen verschiedenen Bandbreiten in unterschiedlichen geographischen Gebieten.

Die Gutachter sind der Meinung, dass eine solche Evidenz nicht beigebracht werden kann. Da insbesondere Preise auf dem Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente nicht transparent sind kann eine empirische Untersuchung basierend auf Preis- und Mengendaten nicht durchgeführt werden (dies wäre auch insofern schwierig, als die genaue Bandbreite von Leitungen in der Regel nicht bekannt ist, sondern nur eine Bandbreitenkategorie, und insbesondere bei höheren Bandbreiten teilweise nur sehr wenige Leitungen einer bestimmten Bandbreite nachgefragt werden). Eine Alternative zu einer Analyse basierend auf Preis- und Mengendaten wäre eine Befragung der Nachfrager nach terminierenden Segmenten. Die Befragung müsste aber sämtliche Bandbreiten umfassen, um tatsächlich einen Bruch in der Substitutionskette finden zu können und wäre daher umfangreich und sehr hypothetisch (allein bei Ethernetdiensten gibt es 17 verschiedene Bandbreiten im Angebot der A1 Telekom Austria. Dazu kommen noch weitere Bandbreiten von „traditionellen“ Mietleitungen). Die Gefahr von falschen Antworten – und zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens auch von rein strategischen Antworten – wäre sehr hoch.

Im Weiteren wird also – angesichts der Stellungnahmen der Europäischen Kommission und BEREC – nicht mehr davon ausgegangen, dass es „erwiesen“ ist, dass sämtliche Bandbreiten und sämtliche geographische Gebiete einem Markt zuzurechnen sind. Es werden daher Unterschiede in den Wettbewerbsbedingungen nach Bandbreite bzw. geographischen Gebieten untersucht. Dazu werden zunächst Marktanteile nach Bandbreitenkategorien sowie anschließend nach geographischen Gebieten betrachtet.

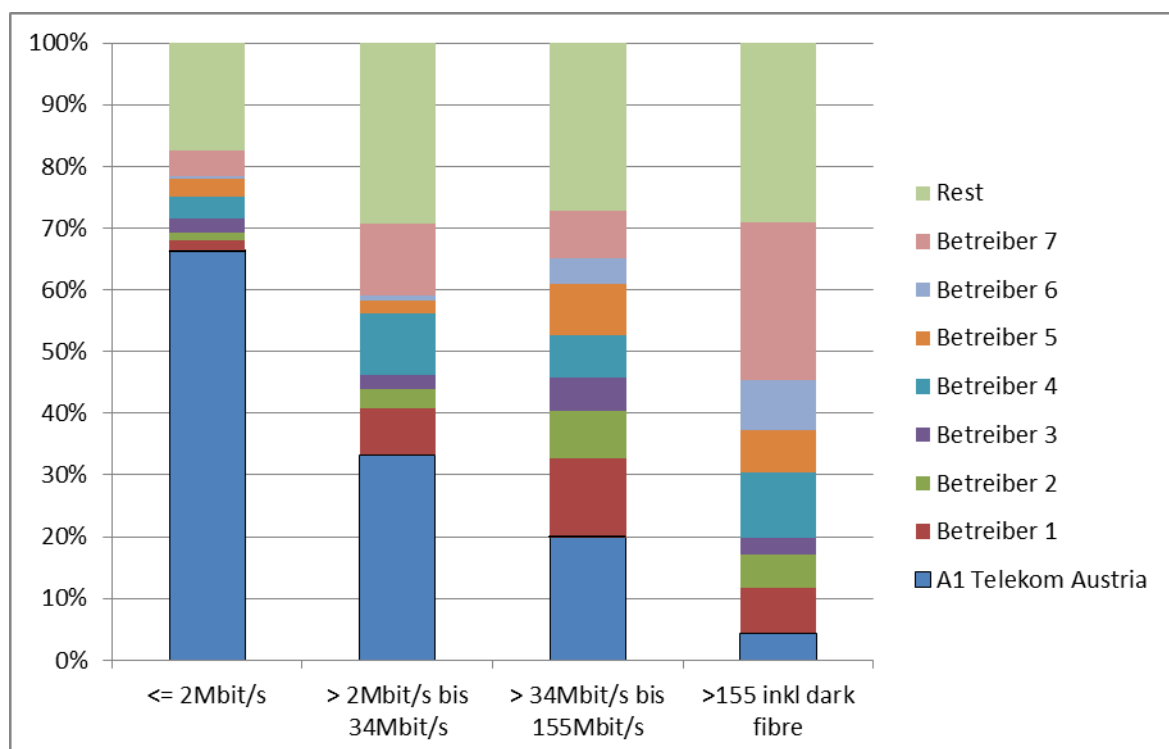


Abbildung 1: Marktanteile terminierende Segmente (Anzahl Leitungen) nach Bandbreite und Betreiber

Anmerkung: exkl. Eigenleistungen; Juni 2013

In Abbildung 1 sind die Marktanteile nach Betreiber und Bandbreite dargestellt. Betrachtet man die Marktanteile von A1 Telekom Austria in den verschiedenen Bandbreitenkategorien, so ist erkennbar,

dass der Marktanteil mit zunehmender Bandbreite abnimmt. Nur in der Kategorie ≤ 2 Mbit/s liegt der Marktanteil deutlich über der Vermutungsschwelle (bzgl. Marktbeherrschender Stellung) von 40%.

Bei der Interpretation der Marktanteile ist allerdings zu berücksichtigen, dass A1 Telekom Austria bei Mietleitungen >155 Mbit/s, unbeschalteter Glasfaser und Ethernetdiensten >2 Mbit/s gegenwärtig keiner Regulierung unterliegt (und in der Vergangenheit auch nicht unterlag). Wie im vorigen Abschnitt dargestellt, hat A1 Telekom Austria einen starken Anreiz zur Verweigerung des Zugangs an Betreiber, die mit ihr auf nachgelagerten Märkten in Wettbewerb stehen. Dieser Anreiz ist dort besonders stark, wo keine (oder nur wenige) Alternativen zum Angebot von A1 Telekom Austria bestehen. Es liegt auch Evidenz vor, dass zumindest einem Mobilfunkbetreiber bereits der Zugang zu terminierenden Segmenten von Ethernetdiensten mit hohen Bandbreiten in größerem Umfang verweigert wurde. Die Marktanteile in den Kategorien >2 Mbit/s sind – insbesondere in weniger kompetitiven Gebieten – vor diesem Hintergrund als Untergrenzen zu betrachten.

Im Weiteren wird auch die geographische Dimension untersucht, um festzustellen, ob es entlang dieser Dimension Unterschiede in den Marktanteilen in den einzelnen Bandbreitenkategorien gibt. Da sich die Bedenken der Europäischen Kommission und von BEREC nur auf hohe Bandbreiten beziehen, werden im Weiteren nur Bandbreiten >2 Mbit/s betrachtet. Bei Bandbreiten ≤ 2 Mbit/s wird auch weiter davon ausgegangen, dass es sich um einen nationalen Markt handelt.

Zunächst werden die Marktanteile nach Bandbreitenkategorien innerhalb und außerhalb der in der letzten Marktabgrenzung (von 2008) definierten 12 Gemeinden einerseits und der 73 Gemeinden, in denen A1 Telekom Austria für Mietleitungen den günstigeren „Städtetarif“ verrechnet, andererseits betrachtet (s. Tabelle 1). Aus dieser Auswertung ist ersichtlich, dass die Unterschiede in den Marktanteilen von A1 Telekom Austria in allen Bandbreitenkategorien zwischen den 12 bzw. 73 Gemeinden und Restösterreich relativ gering sind. Die Marktanteile von A1 Telekom Austria liegen in fast allen Fällen deutlich unter der 40%-Schwelle. Daraus kann geschlossen werden, dass eine geografische Abgrenzung ein anderes Gebiet umfassen muss, um wettbewerbliche Unterschiede sichtbar zu machen. Es sind daher entsprechende Kriterien festzulegen.

Anzahl Enden	> 2 bis 34 Mbit/s	> 34 bis 155 Mbit/s	>155*
73 Gemeinden	31%	21%	4%
Rest (außerhalb 73 Gemeinden)	38%	17%	6%
12 Gemeinden	29%	21%	4%
Rest (außerhalb 12 Gemeinden)	41%	17%	7%

* inkl. unbeschalteter Glasfasser

Tabelle 1: Marktanteile A1 Telekom Austria in Anzahl Enden (basierend auf eigener Infrastruktur) nach Bandbreite und Geographie

Anmerkung: exklusive Eigenleistungen, Juni 2013

Bei der Analyse der Homogenität der Wettbewerbsbedingungen in der Geographie soll entsprechend der Common Position der ERG¹⁶ zunächst eine passende geographische Einheit definiert werden. In der Marktabgrenzung 2008 wurde hierfür die Gemeindeebene gewählt. Dies erscheint den Gutachtern nach wie vor als sinnvoll, da die Anzahl der Gemeinden mit 2.354 hoch genug ist um hinreichend homogene Wettbewerbsbedingungen innerhalb einer geographischen Einheit sicherzustellen und auch „Stadtnetze“ (z.B. EVUs), die teilweise am Mietleitungsmarkt tätig sind, ihre Netze oft auf Gemeindeebene ausrollen.

¹⁶ ERG (2008)

Anschließend werden die geographischen Einheiten anhand von Kriterien in zwei oder mehr Gruppen, z.B. „wettbewerbliche“ und „weniger wettbewerbliche“ geteilt.

Die Kriterien, die in der Marktabgrenzung aus 2008 verwendet wurden, waren wie folgt:¹⁷

- (i) Die Anzahl der Betreiber, die in der Gemeinde auf Basis eigener Infrastruktur terminierende Segmente vermieten, beträgt zumindest drei;
- (ii) Sowohl der Marktanteil gemessen anhand der Kapazitäten als auch der Marktanteil gemessen anhand der Leitungen von A1 Telekom Austria liegt in der Gemeinde unterhalb 50%;
- (iii) Die Gemeinde zählt zumindest 15.000 Einwohner.

Diese Kriterien sollen im Weiteren diskutiert und angepasst werden. Wie die Ergebnisse in Tabelle 1 zeigen, ist es notwendig andere Kriterien festzulegen, da sich andernfalls die wettbewerbliche Situation zwischen den definierten Gemeinden und Restösterreich nicht signifikant unterscheidet. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die gegenwärtige Analyse im Vergleich zu 2008 keine Eigenleistungen umfasst (s. dazu die Ausführungen in Abschnitt 3.1), wodurch der Marktanteil von A1 Telekom Austria niedriger ausgewiesen wird, da A1 Telekom Austria das Unternehmen mit dem größten Volumen an Eigenleistungen ist und intern an die Mobilfunksparte erbrachte Leistungen (die nun nicht mehr Teil des Marktes sind) auch in der Fläche erbracht werden.

Anzahl Leitungen

Ein Ziel bei der Festlegung entsprechender Kriterien ist, dass die Marktabgrenzung über einen längeren Zeitraum (zumindest bis zur nächsten Analyse, also mehrere Jahre) stabil ist. Insofern erscheint es sinnvoll, eine Gemeinde nur dann mit einzubeziehen, wenn in ihr eine Mindestzahl an Leitungen/Enden vermietet wird. Da nur hohe Bandbreiten ohne Eigenleistungen betrachtet werden und die Analyse alle (und somit auch sehr kleine) Gemeinden umfasst, gibt es vielfach nur sehr wenige Enden pro Gemeinde. In Tabelle 2 ist die Anzahl an Enden je Gemeinde dargestellt. In insgesamt 955 (der 2357)¹⁸ Gemeinden liegt zumindest eine Leitungsende. In 395 dieser 955 Gemeinden liegt jedoch nur ein Ende, in weiteren 166 nur 2 Enden. Diese wenigen Enden werden aber vielfach von regional tätigen alternativen Betreibern bereitgestellt, die in diesen Gemeinden sogar tw. die einzigen Betreiber sind, die gegenwärtig eine Leitung bereitstellen oder einen höheren Marktanteil haben als A1 Telekom Austria. Um noch immer ausreichend wettbewerbliche Unterschiede zwischen den abgegrenzten Gebieten sicherzustellen, schlagen die Gutachter vor, eine Mindestanzahl von 2 Enden je Gemeinde anzuwenden.

Gemeinden	>2-34	>34-155	>155*	gesamt
1 Ende	425	145	105	395
2 Enden	166	73	82	166
3 Enden	74	31	14	98
>3 Enden	165	68	90	296
gesamt	830	317	291	955

* inkl. unbeschalteter Glasfasser

Tabelle 2: Verteilung der Enden (Mietleitungen, Ethernetdienste, unbeschaltete Glasfaser) auf die Gemeinden

¹⁷ S. RTR (2008, S. 37).

¹⁸ Kürzlich erfolgte bzw. zukünftige Zusammenlegungen von Gemeinden (v.a. in der Steiermark) wurden dabei noch nicht berücksichtigt. Die Gutachter gehen davon aus, dass auch nach allfälligen Zusammenlegungen die „alten“ Gemeindegrenzen hinreichend gut bekannt sind und daher für die Analyse bzw. die zukünftige Regulierung herangezogen werden können.

Marktanteile

In Bezug auf Marktanteile liegen Informationen nur über die Anzahl an Enden (in einem bestimmten Bandbreitensegment) vor. Da nur ein Kriterium vorliegt (und nicht Kapazitäten und Leitungen) sollte die Schwelle bei 40% angesetzt werden, da hier in der Spruchpraxis die Vermutung einer marktbeherrschenden Stellung einsetzt.

Anzahl Anbieter

Die Anzahl der Betreiber die in einer Gemeinde Mietleitungen anbieten bzw. anbieten können kann auf verschiedene Arten bestimmt werden. In der Analyse 2008 wurden die Netzknoten als Basis herangezogen. In der für dieses Gutachten durchgeführten Datenerhebung wurden die Anbieter befragt, in welchen Gemeinden sie Mietleitungen/Ethernetdienste anbieten können, die innerhalb der jeweiligen Gemeinde zur Gänze auf eigener oder übertragener Infrastruktur (bspw. zugemietete Glasfaser) basieren. Diese Daten werden im Weiteren verwendet, um die Anzahl der Betreiber in einer Gemeinde zu bestimmen. Dabei werden jedoch auch die von den größten Nachfragern angegebenen Informationen darüber verwendet, ob ein Betreiber eine „realistische Alternative“ zu A1 Telekom Austria – insbesondere auch bei Ethernetdiensten – darstellt (d.h. zumindest Preis und Qualität sind vergleichbar bzw. müssen ggf. auch noch andere Anforderungen erfüllt sein). Neben den direkten Antworten der Nachfrager auf die Frage, ob ein Anbieter eine Alternative zu A1 Telekom Austria darstellt wurde auch berücksichtigt, ob die Nachfrager bereits Leitungen bei diesem Betreiber nachfragen oder ob zukünftig eine Nachfrage geplant ist. Dabei zeigt sich, dass alle großen Anbieter (die am Gesamtmarkt über einen Marktanteil von >1% verfügen) von zumindest zwei großen Nachfragern als Alternative bei der Bereitstellung von Ethernetdiensten angegeben werden oder dass zumindest 2 Nachfrager bereits Ethernetdienste bzw. Mietleitungen mit Ethernetschnittstellen und/oder unbeschaltete Glasfaser von diesen Anbietern zumieten.¹⁹ Auch die meisten kleineren (nur lokal tätigen) Anbieter sind nach diesen Kriterien als Alternative einzustufen und werden im Weiteren in der Analyse berücksichtigt.

Bei den Auswertungen zeigt sich jedoch, dass in den Gemeinden, in denen mehr als 2 Leitungen vermietet werden und A1 Telekom Austria über einen Marktanteil von <40% verfügt, vielfach nur zwei Betreiber über eigene Infrastruktur verfügen. Dies ist aus Sicht der Gutachter aber weniger problematisch, wenn der neben A1 Telekom Austria tätige Betreiber aus Sicht der Nachfrager eine realistische Alternative darstellt. Das Kriterium „Anzahl Anbieter“ kann somit mit ≥ 2 (inkl. A1 Telekom Austria) festgelegt werden.

Größe der Gemeinde

Aus Sicht der Gutachter ist die Festlegung eines solchen Kriteriums im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da bereits über die anderen Kriterien sichergestellt sein sollte, dass die Marktabgrenzung hinreichend stabil ist und es ausreichende wettbewerbliche Unterschiede zwischen den definierten Gebieten sowie eine ausreichende Homogenität der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gebiete gibt.

Nach Ansicht der Gutachter sollten daher kumulativ folgende Kriterien zur Anwendung gelangen:

- (i) Es werden zumindest 2 Enden (basierend auf eigener Infrastruktur) vermietet.

¹⁹ Die Fragen wurden für Mietleitungen und Ethernetdienste getrennt gestellt. In der Bewertung liegt der Fokus bei Ethernetdiensten, da dort der Schwerpunkt der zukünftigen Nachfrage liegen wird.

- (ii) Zumindest zwei Betreiber (inkl. A1 Telekom Austria) bieten Ethernetdienste oder Mietleitungen mit Ethernetschnittstellen basierend auf eigener Infrastruktur an.
- (iii) Der Marktanteil von A1 TA in Anzahl Enden liegt in der Gemeinde bei <40%.

Wendet man diese Kriterien auf alle Leitungen im Bandbreitenbereich >2 Mbit/s an, so ergeben sich 359 Gemeinden. Die Liste der Gemeinden findet sich in Anhang 1.

Da ja nicht nur die geographische Dimension, sondern auch die Bandbreitendimension (im Bereich >2 Mbit/s) betrachtet wird, stellt sich die Frage, ob diese Kriterien auf jede Bandbreitenkategorie (>2-34, >34-155, >155) separat angewendet werden sollen. Dies hätte jedoch zur Folge, dass für jede Kategorie eine eigene Gemeindegeldliste mit jeweils mehr als 200 Gemeinden festgelegt würde. Die Gutachter halten dies für nicht praktikabel. Darüber hinaus zeigen die Antworten der Nachfrager, dass ein Betreiber, der als Alternative zu A1 Telekom Austria angesehen wird, in der Regel in allen Bandbreitenkategorien eine Alternative ist. Die größten Alternativen Betreiber (insbesondere die Energieversorgungsunternehmen) verfügen meist über Glasfasernetze, auf denen sie sämtliche Bandbreiten >2 Mbit/s realisieren können. Die Kriterien werden somit über alle Enden >2 Mbit/s angewandt.

Die 359 Gemeinden definieren das Gebiet, in dem von wettbewerblichen Verhältnissen bei Bandbreiten >2 Mbit/s ausgegangen werden kann („Gebiet 1“). „Gebiet 2“ umfasst alle anderen Gemeinden, unabhängig davon, ob dort bereits Leitungen >2 Mbit/s bereitgestellt werden oder nicht (A1 Telekom Austria muss Leitungen allerdings nur dort anbieten, wo sie auch entsprechende Infrastruktur hat, s. Abschnitt 6 bzw. Gutachten vom Mai 2012).

Die im Vergleich zur Marktabgrenzung von 2008 (12 Gemeinden im Bereich >2-155 Mbit/s) deutlich höhere Gemeindegeldzahl erklärt sich vor allem durch die Nichtberücksichtigung von Eigenleistungen, wodurch der Marktanteil von A1 Telekom Austria in vielen Gemeinden unter 40% liegt (unter Berücksichtigung von Eigenleistungen aber vielfach deutlich höher wäre).

Abbildung 2 zeigt die Verteilung der 359 Gemeinden in Österreich. Dabei zeigt sich, dass diese Gemeinden nur teilweise zusammenhängende Gebiete bilden. Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage, wie Leitungen zu behandeln sind, bei denen die beiden Enden in unterschiedlichen Gemeinden liegen. Dazu wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

- (i) Ein Ende liegt in Gebiet 1, eines in Gebiet 2: Leitung ist Gebiet 2 zuzuordnen d.h. reguliert.
- (ii) Beide Enden liegen in Gebiet 1, aber nicht in derselben Gemeinde: Leitung ist Gebiet 2 zuzuordnen d.h. reguliert.
- (iii) Beide Enden liegen in derselben oder in unterschiedlichen Gemeinden in Gebiet 2: Leitung ist Gebiet 2 zuzuordnen d.h. reguliert.
- (iv) Beide Enden liegen in derselben Gemeinde in Gebiet 1: Leitung ist Gebiet 1 zuzuordnen d.h. nicht reguliert.

Würde man in Gebiet 1 auch Leitungen einschließen, die über mehrere (benachbarte) Gebiet 1 Gemeinden gehen, so wäre vielfach nicht sichergestellt, dass diese Leitungen tatsächlich auch durchgehend von einem alternativen Betreiber bereitgestellt werden können und somit tatsächlich im Wettbewerb angeboten werden.

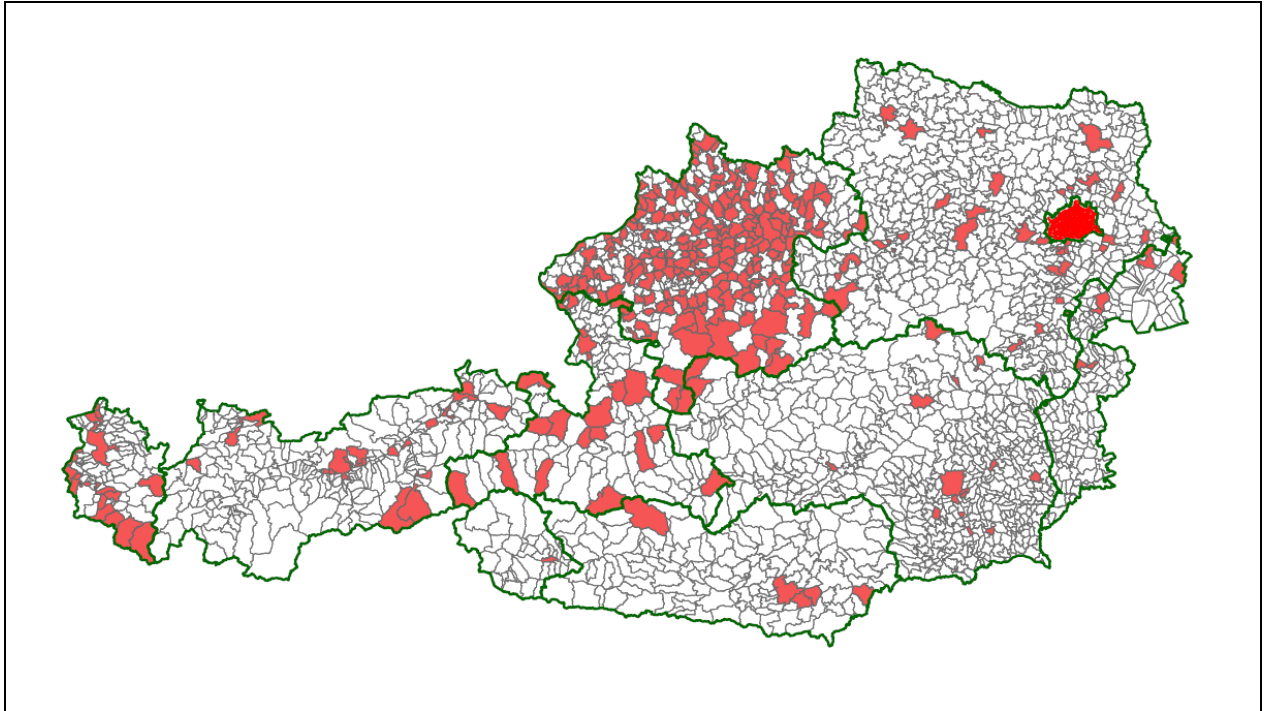


Abbildung 2: Verteilung der 359 Gemeinden („Gebiet 1“) in Österreich

Tabelle 3 enthält einen Vergleich der 359 Gemeinden („Gebiet 1“) mit den restlichen Gemeinden im Bereich >2 Mbit/s. Es zeigt sich, dass ca. 90% der Enden der gegenwärtig vermieteten Leitungen in Gebiet 1, welches sämtliche größeren Städte umfasst, liegen. Somit liegen gegenwärtig ca. 10% der Enden in Gebiet 2. Diese Zahlen unterschätzen jedoch die Bedeutung von Gebiet 2, da der LTE-Ausbau in ländlichen Gebieten in den nächsten Jahren dazu führen wird, dass die Nachfrage nach hochbitratigen Anbindungen in Gebiet 2 stark zunimmt.

Die Marktanteile zeigen, dass es in jeder Bandbreitenkategorie signifikante Unterschiede zwischen Gebiet 1 und Gebiet 2 gibt. Zwar nimmt auch in Gebiet 2 der Marktanteil von A1 Telekom Austria mit zunehmender Bandbreite ab, ist aber in allen Kategorien über der Vermutungsschwelle von 40%. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass diese Marktanteile aufgrund der Zugangsverweigerung von A1 Telekom Austria Untergrenzen darstellen (s. dazu Abschnitt 5.2).

	Gebiet 1 (359 Gemeinden)	Gebiet 2
Anzahl Gemeinden	359	1.998
Bevölkerung	4,2 Mio.	4,2 Mio.
Anzahl Enden*	12.805	1.408
Marktanteil A1 TA >2-34 Mbit/s	26,3%	71,7%
Marktanteil A1 TA >34-155 Mbit/s	17,6%	44,7%
Marktanteil A1 TA >155 Mbit/s**	3,3%	40,1%
Marktanteil A1 TA gesamt (>2 Mbit/s)	16,3%	64,5%

* Von Mietleitungen, Ethernetdiensten und unbeschalteter Glasfaser

** inkl. unbeschalteter Glasfaser

Tabelle 3: Vergleich Gebiet 1 und Gebiet 2 (für Bandbreiten >2 Mbit/s)

Schlussfolgerung

Basierend auf obiger Analyse und insbesondere aufgrund der Homogenität der Wettbewerbsbedingungen werden somit zwei Märkte abgegrenzt:

- Markt 1: Der Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen und Ethernetdiensten >2 Mbit/s sowie unbeschalteter Glasfaser innerhalb der 359 Gemeinden (siehe Anhang 1), wobei beide Leitungsenden innerhalb derselben Gemeinde in Gebiet 1 liegen müssen.
- Markt 2: Der Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen und Ethernetdiensten ≤2 Mbit/s sowie terminierende Segmente von Mietleitungen und Ethernetdiensten >2 Mbit/s und unbeschaltete Glasfaser außerhalb der 359 Gemeinden.

Nach Ansicht der Gutachter können Bandbreiten bis 2 Mbit/s und Bandbreiten >2 Mbit/s sowie unbeschaltete Glasfaser außerhalb der 359 Gemeinden aufgrund von ähnlichen Wettbewerbsbedingungen gemeinsam betrachtet werden. In Bezug auf die Regulierungsinstrumente ist allerdings bei der Zugangsverpflichtung eine geographische Differenzierung im Umfang erforderlich (s. dazu Abschnitt 6.1).

4 Drei-Kriterien Test

Ein Markt für elektronische Kommunikationsdienste ist nur dann für sektorspezifische ex ante Regulierung relevant, wenn er kumulativ folgende Kriterien erfüllt, die in der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission²⁰ dargelegt sind:

1. Es existieren hohe und dauerhafte Marktzutrittsbarrieren. Diese können struktureller, rechtlicher oder regulatorischer Natur sein.
2. Es existiert eine Marktstruktur, welche innerhalb des relevanten Betrachtungszeitraums nicht zu effektivem Wettbewerb tendiert. Die Anwendung dieses Kriteriums beinhaltet die Überprüfung der wettbewerblichen Situation hinter den Marktzutrittsbarrieren.
3. Das allgemeine Wettbewerbsrecht alleine ist nicht ausreichend, um die auftretenden Wettbewerbsprobleme angemessen zu adressieren.

Diese drei Kriterien sind entsprechend der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission für die im vorigen Abschnitt abgegrenzten Märkte zu überprüfen.

4.1 Der Markt für Bandbreiten >2 Mbit/s in 359 Gemeinden (Markt 1)

Der Markt für Bandbreiten >2 Mbit/s sowie unbeschaltete Glasfaser in 359 Gemeinden erfüllt nach Ansicht der Gutachter nicht die drei Kriterien und ist somit kein relevanter Markt im Sinne der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission. Zwar bestehen in weiten Bereichen durchaus hohe Marktzutrittsbarrieren, da ein Markteintritt nur durch Verlegung eigener Infrastruktur und/oder (virtueller) Entbündelung erzielt werden kann, hinter den Zutrittsbarrieren hat sich jedoch ein hinreichend hohes Maß an Wettbewerb entwickelt, sodass das zweite Kriterium nicht erfüllt ist.

So betrug der Marktanteil von A1 Telekom Austria exklusive Eigenleistungen im Juni 2013 weniger als 20% und in keiner Bandbreitenkategorie mehr als 30% (s. Tabelle 3). In keiner der Gemeinden lag (definitionsgemäß) der Marktanteil von A1 Telekom Austria exklusive Eigenleistungen im Juni 2013 über 40%. In jeder der 359 Gemeinden ist zumindest ein alternativer Betreiber mit eigener Infrastruktur vertreten, der auch von mehreren großen Nachfragern als Alternative zu A1 Telekom Austria betrachtet wird.

Vor diesem Hintergrund kann gefolgert werden, dass dieser Markt das zweite Kriterium nicht erfüllt und somit kein relevanter Markt im Sinne der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission ist.

4.2 Der Markt für Bandbreiten ≤ 2 Mbit/s sowie für Bandbreiten >2Mbit/s außerhalb der 359 Gemeinden (Markt 2)

Der Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen und Ethernetdiensten ≤ 2 Mbit/s sowie terminierende Segmente von Mietleitungen und Ethernetdiensten >2 Mbit/s und unbeschaltete Glasfaser außerhalb der 359 Gemeinden erfüllt nach Ansicht der Gutachter alle drei Kriterien und ist somit ein relevanter Markt im Sinne der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

²⁰ s. Europäische Kommission (2007a)

Die Höhe der Marktzutrittsbarrieren sowie der Wettbewerb hinter den Marktzutrittsbarrieren werden ausführlich in Abschnitt 5 dargestellt. Dort zeigt sich, dass hohe Marktzutrittsbarrieren vorliegen und kein effektiver Wettbewerb gegeben ist bzw. der Markt auch nicht von selbst in Richtung effektiven Wettbewerbs tendiert. Die ersten beiden Kriterien sind somit erfüllt.

Hinsichtlich des dritten Kriteriums ist zu untersuchen, ob das allgemeine Wettbewerbsrecht alleine ausreichend ist, um auftretende Wettbewerbsprobleme angemessen zu adressieren. In der Märktempfehlung der Europäischen Kommission werden folgende Umstände genannt, unter denen das allgemeine Wettbewerbsrecht alleine als nicht ausreichend erachtet werden kann: „Wettbewerbsrechtliche Eingriffe reichen gewöhnlich dann nicht aus, wenn umfassende Durchsetzungsmaßnahmen zur Behebung eines Marktversagens erforderlich sind oder wenn häufig oder schnell eingegriffen werden muss.“ (Absatz 13).

Im Explanatory Memorandum wird dazu ausgeführt:²¹ „Solche Umstände umfassen Situationen, in denen eine Verpflichtung, die notwendig ist, um das Marktversagen zu beseitigen, im allgemeinen Wettbewerbsrecht nicht auferlegt werden kann (z.B. Zugangsregulierung unter bestimmten Umständen oder spezifische Anforderungen an das Kostenrechnungssystem), in denen die Regulierungsmaßnahmen umfassende Anforderungen an das regulierte Unternehmen stellen (z.B. eine detaillierte regulatorische Buchführung, die Beurteilung der Kosten, die Überwachung der Bedingungen, zu denen die Leistung bezogen werden kann inkl. der technischen Bedingungen) oder in denen häufige und zeitnahe Intervention unerlässlich ist und Rechtssicherheit von oberster Bedeutung ist.“

Von den Gutachtern werden – basierend auf den festgestellten Wettbewerbsproblemen – folgende Regulierungsinstrumente vorgeschlagen:

- Zugangsverpflichtung
- Verpflichtung zur Entgeltkontrolle
- Gleichbehandlungsverpflichtung einschließlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebots
- Getrennte Buchführung
- Transparenz (in Bezug auf die Verfügbarkeit von unbeschalteter Glasfaser)

Ob eine entsprechende Zugangsverpflichtung basierend auf dem allgemeinen Wettbewerbsrecht auferlegt werden könnte ist fraglich, jedoch eher unwahrscheinlich. Die Praxis hat auch gezeigt, dass die Festlegung eines Zugangspreises mit erheblichem Aufwand verbunden ist und entsprechende Anpassungen im Kostenrechnungssystem des regulierten Unternehmens erfordert. Darüber hinaus kann – beispielsweise bei der Festsetzung des Vorleistungspreises – eine häufige (und aufwändige) Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung erforderlich sein. Die ex ante Festlegung der Entgelte und die damit verbundene Rechtssicherheit sind dabei von großer Bedeutung, da ansonsten alternative Betreiber vom Markt verdrängt werden können bzw. erst gar nicht in den Markt einsteigen, wenn die Bedingungen für den Bezug der Vorleistung nicht klar geregelt sind.

Dies führt zu dem Schluss, dass – in Übereinstimmung mit der Schlussfolgerung der Europäischen Kommission – das allgemeine Wettbewerbsrecht alleine nicht ausreichend ist, um den potentiell

²¹ Für den englischen Originaltext siehe: Europäische Kommission (2007b), S. 10f.

auf tretenden Wettbewerbsproblemen angemessen zu begegnen. Somit ist auch das dritte Kriterium erfüllt.

5 Marktanalyse Markt 2

Zunächst wird in Abschnitt 5.1 definiert, was unter beträchtlicher Marktmacht bzw. effektivem Wettbewerb verstanden wird. Anschließend werden in den Abschnitten 5.2 bis 5.8 verschiedene Indikatoren für die Beurteilung von Marktmacht analysiert. Eine zusammenfassende Beurteilung erfolgt in Abschnitt 5.9. In Abschnitt 5.10 werden schließlich die Wettbewerbsprobleme dargestellt, die sich ohne Regulierung auf dem vorliegenden Markt ergeben würden.

5.1 Marktmacht und effektiver Wettbewerb

Bevor die Frage gestellt werden kann, ob ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht auf dem Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen verfügen, soll geklärt sein, was unter beträchtlicher Marktmacht verstanden wird.

Aus wirtschaftlicher Sicht bezieht sich die beträchtliche Marktmacht auf die Macht eines Unternehmens, Preise dauerhaft signifikant über das Wettbewerbsniveau (d.h. die Kosten der effizienten Leistungserstellung) zu erhöhen, ohne entsprechende Umsatzverluste erleiden zu müssen, um so höhere (supranormale) Gewinne erzielen zu können.²² Nach der Gleichsetzungsthese der Europäischen Kommission herrscht auf einem Markt effektiver Wettbewerb, wenn kein Unternehmen am Markt über signifikante Marktmacht verfügt.²³ Effektiver Wettbewerb setzt voraus, dass der Wettbewerb auch ohne ex-ante Regulierung auf diesem Markt, aber unter Berücksichtigung von für diesen Markt relevanter ex-ante Regulierung auf anderen Märkten, besteht. Selbsttragender Wettbewerb bezeichnet infrastrukturbasierten Wettbewerb auf einem Markt, auf dem auch bei Wegfall sämtlicher SMP-basierter Regulierung auf allen mit diesem Markt in Verbindung stehenden Märkten Wettbewerb bestehen würde.

In der Marktanalyse sind die Wettbewerbsverhältnisse so zu beurteilen, als ob keine ex-ante Regulierung bestünde (dieser Ansatz wird auch als „Greenfield-Approach“ bezeichnet). Ansonsten würde die Gefahr bestehen, einen Markt als wettbewerbsfähig zu beurteilen, obwohl dies nur aufgrund der bestehenden Regulierung der Fall ist und ein Aufheben dieser Regulierung zu einer Schwächung des Wettbewerbs und Stärkung der marktbeherrschenden Stellung eines (oder mehrerer) Unternehmen führen würde. Der modifizierte Greenfield-Ansatz berücksichtigt, dass bestimmte Regulierungsmaßnahmen auf anderen Märkten bereits auferlegt wurden.²⁴

Im vorliegenden Fall sind gemäß dem modifizierten Greenfield-Ansatz die Schlussfolgerungen bezüglich des Vorliegens von Marktmacht bzw. effektivem Wettbewerb unter der Prämisse zu treffen, dass auf dem Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen keine sektorspezifische ex ante Regulierung (SMP-Regulierung) besteht, während SMP-Verpflichtungen auf dem Markt für den physischen Zugang (Entbündelung, virtuelle Entbündelung, Annex-Verpflichtungen wie Zugang zu Ducts und Dark Fibre) vorausgesetzt werden (diese Verpflichtungen sind auch unabhängig vom Ergebnis der Wettbewerbsanalyse am gegenständlichen Markt).

Da es am zu untersuchenden Markt ein Unternehmen gibt, das bedeutend größer ist als alle anderen Unternehmen, liegt der Fokus der Analyse auf der Beurteilung einer alleinigen marktbeherrschenden Stellung (single dominance). Die wichtigsten Kriterien (Indikatoren) zur Beurteilung, ob auf dem

²² S. z.B. Carlton/Perloff (2000, S. 92)

²³ S. Europäische Kommission (2007a)

²⁴ S. Europäische Kommission (2007b, S. 8 und S. 13)

gegenständlichen Markt ein Unternehmen über eine alleinige marktbeherrschende Stellung verfügt, sind Marktanteile und deren Entwicklung im Zeitverlauf (§ 35 Abs. 2 Z. 1 TKG 2003), die Höhe der Markteintrittsschranken (Z. 2), sowie die Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur (Z. 12). Weitere relevante Kriterien sind das Ausmaß der Produktdifferenzierung (Z. 10) das Preissetzungsverhalten (Z. 13), das Ausmaß der vertikalen Integration (Z. 9) und das Vorliegen nachfrageseitiger Gegenmacht (Z. 3).

5.2 Marktanteile

Marktanteile werden insbesondere in der Rechtsprechung als wesentlicher Indikator für Marktmacht angesehen.²⁵ Die ökonomische Bedeutung dieses Indikators leitet sich vor allem aus der Monopol- und Oligopoltheorie sowie aus empirischer Evidenz über den Zusammenhang zwischen Marktanteilen und Profitabilität (in Form der *price-cost margin*) ab. So gibt es sowohl theoretisch als auch empirisch einen positiven Zusammenhang zwischen (unternehmensindividuellem) Marktanteil und (unternehmensindividueller) *price-cost margin*.^{26,27} Weder die empirische noch die theoretische Literatur vermögen allerdings Auskunft darüber zu geben, ab welchem Marktanteil sich das Vorliegen von „beträchtlicher Marktmacht“ vermuten lässt (oder gar erwiesen ist). In der Spruchpraxis haben sich folgende Schwellwerte durchgesetzt: Bei einem Marktanteil von nicht mehr als 25% kann vermutet werden, dass das betreffende Unternehmen über keine (alleinige) beherrschende Stellung verfügt, ab einem Marktanteil von 40% bestehen nach der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission Bedenken über die Existenz einer beherrschenden Stellung, wiewohl auch eingeräumt wird, dass in einigen Fällen unter dieser Schwelle (aufgrund anderer Faktoren) eine Marktbeherrschung vorliegen könnte. Die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes setzt die Schwelle bei 50% an, ab der – von außergewöhnlichen Umständen abgesehen – das Vorliegen von Marktmacht als erwiesen gilt.²⁸

Ein hoher Marktanteil alleine muss noch keine marktbeherrschende Stellung bedeuten; wesentlich bei der Beurteilung ist auch die Entwicklung der Marktanteile: So ist es zum Beispiel wichtig, den Marktanteil eines Unternehmens nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern auch die Veränderung des Marktanteils im Zeitverlauf zu betrachten. Ist der Marktanteil hoch und über längere Zeit stabil (oder sogar steigend), so kann eher die Existenz von Marktmacht angenommen werden, als wenn der Marktanteil sinkt oder beträchtlichen Schwankungen unterworfen ist. Weiters ist der Marktanteil auch in Relation zu den Marktanteilen der Mitbewerber zu setzen. Hat das betroffene Unternehmen einen wesentlich höheren Marktanteil als selbst der größte seiner Konkurrenten, so ist das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung wahrscheinlicher als in Fällen, in denen mehrere Unternehmen über hohe Marktanteile verfügen. Selbstverständlich sind – um ein umfassendes Bild zu

²⁵ Vgl. § 35 Abs. 2 Z. 1 TKG 2003 sowie Europäische Kommission (2002) (in weiterer Folge „SMP-Guidelines“), § 75-78.

²⁶ Vgl. z.B. Martin (1994), S. 196 ff.

²⁷ Besonders unmittelbar ist der Zusammenhang zwischen Lerner index (price-cost margin) und Marktanteil

auf Oligopolmärkten mit Cournot-Wettbewerb. In diesem Fall gilt für den Lerner-Index $\frac{P - MC}{P} = \frac{s_i}{\varepsilon}$, wobei

P den Preis, MC die Grenzkosten, s_i den Marktanteil und ε die Preiselastizität der Nachfrage bezeichnet (s. z.B. Carlton/Perloff, 2000, S. 268). Je höher der Marktanteil s_i ist, desto höher ist, ceteris paribus, der price-cost margin, d.h. desto höher liegt der Preis über den Grenzkosten der Produktion.

²⁸ Vgl. § 75 SMP-Guidelines.

erhalten – selbst bei sehr hohen Marktanteilen noch andere Indikatoren zu prüfen; insbesondere ist zu untersuchen, auf welchen ursächlichen Faktoren der hohe Marktanteil beruht.²⁹

Die Marktanteile in Markt 2 sind in Tabelle 4 dargestellt. Über alle Bandbreiten gesehen liegt der Marktanteil von A1 Telekom Austria in Markt 2 bei ca. 65%. Aus Tabelle 4 ist ersichtlich, dass der Marktanteil von A1 Telekom Austria auch bei höheren Bandbreiten in Gebiet 2 mit zunehmender Bandbreite abnimmt. Im Gegensatz zu Gebiet 1 oder einem national einheitlichen Markt liegt der Marktanteil in Gebiet 2 jedoch in jeder Bandbreitenkategorie meist deutlich über 40%.

Bandbreite	Marktanteil A1 TA
≤ 2 Mbit/s (national)	66,4%
> 2 - 34 Mbit/s (Gebiet 2)	71,7%
> 34 - 155 Mbit/s (Gebiet 2)	44,7%
> 155 Mbit/s* (Gebiet 2)	40,1%
gesamt > 2 Mbit/s (Gebiet 2)	64,5%

* inkl. dark fibre

Tabelle 4: Marktanteile A1 Telekom Austria in Anzahl Enden (basierend auf eigener Infrastruktur) nach Bandbreite

Anmerkung: exklusive Eigenleistungen, Juni 2013

Bei der Interpretation der Marktanteile in den Segmenten >2 Mbit/s ist auch zu berücksichtigen, dass A1 Telekom Austria bei Ethernetdiensten >2 Mbit/s und bei Mietleitungen >155 Mbit/s bisher keiner Regulierung unterlag. Weiters hat A1 Telekom Austria einen starken Anreiz, den Zugang zu hohen Bandbreiten für Unternehmen zu verweigern, die mit ihr auf den nachgelagerten Märkten (insbesondere festes und mobiles Breitband sowie Endkundenmietleitungen) in Wettbewerb stehen. So kann A1 Telekom Austria einen Wettbewerbsvorteil in Bezug auf Qualität und/oder Flächendeckung (Coverage) erzielen (bzw. auch in Bezug auf den Preis, falls der Zugang nicht vollständig verweigert, aber zu überhöhten Preisen bereitgestellt wird). Tatsächlich vermietet A1 Telekom Austria keine Mietleitungen im Bereich >155 Mbit/s, nur wenige Ethernetdienste >155Mbit/s (weniger als 100 im Juni 2013 wobei nur ca. ¼ der Enden dieser Leitungen in Gebiet 2 liegen) und lediglich 7 unbeschaltete Glasfaserleitungen, wobei A1 Telekom Austria aktuell keine unbeschalteten Glasfaserleitungen anbietet.

Ein Mobilfunkunternehmen gab an, dass seine Nachfrage nach zahlreichen hochbitratigen Leitungen von A1 Telekom Austria nicht erfüllt wurde. Würde man diese Nachfrage zu den Leitungen von A1 Telekom Austria hinzurechnen, so ergäben sich noch deutlich höhere Marktanteile in den Kategorien >34-155 und >155 Mbit/s, nämlich ca. 75% bzw. ca. 60%.

Es ist aus Sicht der Gutachter äußerst unwahrscheinlich, dass die niedrigeren Marktanteile bei den höheren Bandbreiten das Ergebnis eines „Wettbewerbsnachteils“ gegenüber anderen Betreibern ist, der offensichtlich in den anderen (regulierten) Bandbreitenkategorien nicht besteht und der auch sonst nicht auszumachen ist. So hat A1 Telekom Austria die bei weitem flächendeckendste Infrastruktur, kann de facto alle Dienste in allen Qualitäten erbringen, die am Markt nachgefragt werden, und hat als integrierter fest-mobil Betreiber mit den höchsten Marktanteilen auf den Endkundenmärkten auch die bei Weitem größten Skalenvorteile. Sie hat somit sogar deutliche Vorteile gegenüber ihren Konkurrenten, wie in den folgenden Abschnitten dargestellt wird.

²⁹ Beispielsweise wäre ein hoher Marktanteil auf einem innovativen Markt in einer sehr frühen Marktphase anders zu bewerten als auf einem bereits saturierten Markt mit Wechselkosten.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Nachfrage nach höheren Bandbreiten kontinuierlich steigt. Während sich die Nachfrage nach Leitungen ≥ 100 Mbit/s im Jahr 2010 noch auf Verbindungen innerhalb oder zwischen dichter besiedelten Gebieten (überwiegend innerhalb des Gebiets 2) beschränkte, wanderte insbesondere die Nachfrage der Mobilfunkbetreiber durch den flächendeckenden HSPA+-Rollout (42 Mbit/s pro Basisstation) in den letzten Jahren immer weiter in die Peripherie. Durch den nach wie vor starken Zuwachs bei mobilem Breitband erhöht sich der Bandbreitenbedarf laufend. Ein Mobilfunkunternehmen gab in diesem Zusammenhang an, dass derzeit mehrere Aggregationspunkte³⁰ unterversorgt sind, weil kein Anbieter von Mietleitungen oder Ethernetdiensten (insbesondere auch nicht A1 Telekom Austria) zur Verfügung steht und in diesem Bandbreitensegment auch die Eigenrealisierung mittels Richtfunk nicht mehr möglich ist (Richtfunk ermöglicht Bandbreiten bis ca. 350 Mbit/s).

Mit dem LTE-Rollout in dünn besiedelten Gebieten, der für 2014/15 zu erwarten ist (die entsprechenden Frequenzen wurden im Herbst 2013 versteigert) wird sich der Bandbreitenbedarf flächendeckend noch einmal deutlich erhöhen. Jede Basisstation sollte dann mit mindestens 100 Mbit/s angebunden sein, um die Bandbreiten, die an der Luftschnittstelle erzielt werden können, auch in das Kernnetz abführen zu können. Auch alternative Festnetzbetreiber werden aufgrund des NGA-Ausbaus im Festnetz zunehmend in kleineren Gemeinden hochbitratige Anbindungen benötigen. In der Fläche ist aber A1 Telekom Austria meist der einzige Betreiber oder aber steht mit nur einem anderen Betreiber in Wettbewerb (s. dazu auch Abschnitt 5.4).

Somit ist zu erwarten, dass die Situation – und insbesondere auch die Marktanteile – bei hohen Bandbreiten – insbesondere auch im Bereich >155 Mbit/s – in Zukunft so sein wird wie Ende 2010 in den niederen Bandbreitenbereichen ($=2$ Mbit/s bzw. $>2-34$ Mbit/s). Während früher, als mobile Datendienste noch keine große Rolle spielten und der Fokus auf Sprachdiensten lag, sämtliche Basisstationen mit 2 Mbit/s-Leitungen angebunden wurden ist in Zukunft (mit LTE) eine Anbindung aller Basisstationen mit mehr als 100 Mbit/s erforderlich. Somit sind in Zukunft auch bei hohen Bandbreiten ähnliche Wettbewerbsverhältnisse bzw. ähnlich hohe Marktanteile von A1 Telekom Austria zu erwarten, wie sie zuvor bei niederen Bandbreiten gegeben waren – vorausgesetzt dass A1 Telekom Austria nicht weiterhin den Zugang zu hohen Bandbreiten und unbeschalteter Glasfaser verweigern kann. Bei Bandbreiten >350 Mbit/s verschlechtert sich die Situation von alternativen Betreibern zusätzlich, da hier die Eigenbereitstellung mittels Richtfunk keine Alternative mehr ist.

Fazit: Der Marktanteil von A1 Telekom Austria in Markt 2 lag im Juni 2013 gemessen an der Anzahl an Enden über alle Bandbreiten bei ca. 65%. Bei hohen Bandbreiten ist der Marktanteil zwar geringer, jedoch in allen Fällen über 40%. Darüber hinaus dürfte der geringere Marktanteil bei hohen Bandbreiten wesentlich durch Zugangsverweigerung von A1 Telekom Austria bestimmt sein. Schließlich ist mit zunehmender Nachfrage nach hohen Bandbreiten in der Fläche in den nächsten Jahren mit einem deutlichen Anstieg des Marktanteils von A1 Telekom Austria bei diesen Bandbreiten zu rechnen, da A1 Telekom Austria vielfach der einzige Betreiber in Gebiet 2 ist – vorausgesetzt dass A1 Telekom Austria nicht weiterhin den Zugang zu hohen Bandbreiten und unbeschalteter Glasfaser verweigern kann. Dies deutet insgesamt stark auf das Vorliegen von beträchtlicher Marktmacht von A1 Telekom Austria im ökonomischen Sinn hin. Da die Überprüfung von Marktanteilen alleine für eine abschließende Beurteilung jedoch nicht ausreicht, werden im Weiteren auch andere Kriterien geprüft.

³⁰ Der Verkehr mehrerer Basisstationen wird an Aggregationspunkten zusammengeführt.

5.3 Marktzutrittsbarrieren und potentieller Wettbewerb

Marktzutrittsbarrieren können definiert werden als all jene Faktoren, die es dem bzw. den auf dem Markt tätigen Unternehmen erlauben, seine/ihre Preise über die Kosten anzuheben, ohne dass dadurch zusätzliche (preisdisciplinierende) Markteintritte erfolgen.³¹ Je höher also Marktzutrittsbarrieren sind (d.h. je schwieriger der Markteintritt ist), desto höher ist – ceteris paribus – potentiell das Ausmaß an Marktmacht der/des etablierten Unternehmen/s. In der Märkteempfehlung³² unterscheidet die Europäische Kommission zwischen strukturellen, rechtlichen und regulatorisch bedingten Hindernissen.

Ein strukturbedingtes Zugangshindernis liegt vor, wenn bei gegebenem Nachfrageniveau der Stand der Technik und die entsprechende Kostenstruktur so sind, dass sie Asymmetrien zwischen etablierten Betreibern und Markteinsteigern schaffen, sodass letztere am Marktzutritt gehindert werden. Als wichtigste strukturelle Marktzutrittsbarrieren können Skalenvorteile in Verbindung mit versunkenen Kosten sowie Verbundvorteile betrachtet werden. Obwohl Skalenvorteile per se keine Marktzutrittsbarrieren darstellen, so bewirken sie doch, dass Betreiber mit einer hohen Outputmenge in den Markt eintreten müssen, um keinen Kostennachteil gegenüber den etablierten Unternehmen zu haben. Besteht nun Unsicherheit über den Erfolg des Unternehmens am Markt, so erhöht sich das Risiko des Markteintritts mit der Höhe der versunkenen Kosten, die ja bei einem eventuellen Marktaustritt nicht mehr wiedergewonnen werden können.³³

Möchte ein Unternehmen in den Markt für terminierende Segmente eintreten, so kann es entweder (i) eigene Infrastruktur errichten, (ii) bereits bestehende eigene Infrastruktur nutzen oder aber (iii) durch Entbündelung in den Markt eintreten.³⁴

Die Marktzutrittsbarrieren in Bezug auf diese Markteintrittsmöglichkeiten wurden bereits im Gutachten vom Mai 2012 ausführlich beschrieben (s. Abschnitt 4.3 dort). Demnach ergeben sich hohe Barrieren für die Verlegung von eigener Infrastruktur aufgrund von Skalenvorteilen und hohen versunkenen Kosten (insbesondere Grabungskosten). Dies gilt nun verstärkt für Gebiet 2, da dieses Gebiet die Bereitstellung hoher Bandbreiten in den größten Gemeinden, wo die Zutrittsbarrieren noch vergleichsweise gering sind, nicht enthält. In dünn besiedelten Gebieten sind die Zutrittsbarrieren noch wesentlich höher, da Skalenvorteile von alternativen Betreibern in der Regel nicht in ausreichendem Umfang erzielt werden können.

Wie bereits im Gutachten vom Mai 2012 ausgeführt ist mit keinem weiteren Markteintritt von alternativen Betreibern zu rechnen (Energieversorger sind großteils bereits am Markt tätig während die Entbündelungszahlen insgesamt rückläufig sind und es in den letzten Jahren zu keinem größeren Markteintritt mehr kam). Insgesamt ist der Markt daher durch hohe und dauerhafte Marktzutrittsbarrieren gekennzeichnet.

Vor dem Hintergrund der Kommentare der Europäischen Kommission und BEREC werden hier im Weiteren noch explizit die Marktzutrittsbarrieren bei hohen Bandbreiten (>155 Mbit/s) sowie die

³¹ S. Church/Ware (2000), S. 514

³² S. Europäische Kommission (2007a).

³³ S. z.B. Carlton/Perloff (2000), S. 79f

³⁴ Entbündler sind jedoch für die Anbindung der Kollokationen an ihr Kernnetz meist wiederum auf terminierende Segmente anderer Betreiber angewiesen. Darüber hinaus können über entbündelte Kupferdoppeladern auch die erforderlichen Bandbreiten – etwa für die Anbindung von HSPA+/LTE-Basisstationen – in der Regel nicht erbracht werden.

Möglichkeit zur Eigenbereitstellung von glasfaserbasierten Verbindungen durch alternative Betreiber diskutiert.

Da sich die Nachfrage nach hohen Bandbreiten – wie im vorigen Abschnitt beschrieben – durch den LTE bzw. NGA-Ausbau immer mehr weg von dicht besiedelten Gebieten in die Peripherie verlagert, gelten die oben angeführten Argumente (hohe versunkene Kosten, die notwendigen Skalenvorteile können von alternativen Betreibern nicht erzielt werden) auch für Bandbreiten >155 Mbit/s. Während sich die Nachfrage nach so hohen Bandbreiten vor einigen Jahren noch auf Strecken beschränkte, auf denen von mehreren Kunden hohe Bandbreiten nachgefragt wurden („thick routes“, z.B. Verbindungen zwischen PoPs in größeren Gemeinden) betrifft die Nachfrage gegenwärtig und in Zukunft die Anbindung von z.B. Basisstationen oder Kunden einzelner Betreiber in entlegeneren Gebieten wo kaum Skalenvorteile erzielt werden können. Wie bereits beschrieben wird bei einem flächendeckenden LTE-Ausbau jede Basisstation mit mehr als 100 Mbit/s angebunden werden müssen, um die Bandbreiten der Luftschnittstelle auch in das Kernnetz übertragen zu können.

Hinzu kommt, dass bei Bandbreiten >350 Mbit/s auch ein Markteintritt (bzw. eine Eigenbereitstellung) mittels Richtfunk nicht mehr möglich ist, da diese Bandbreiten in der Regel technisch nicht auf diese Weise realisiert werden können. Mit dem LTE-Ausbau wäre das für ca. jede dritte Basisstation der Fall.

A1 Telekom Austria hat hingegen bedeutende Vorteile bei der Verlegung von Glasfaserinfrastruktur in Gebiet 2. So ist A1 Telekom Austria bereits heute der Betreiber mit der flächendeckendsten Infrastruktur und hat auch die bei Weitem größte Glasfasernetzabdeckung. Ein wesentlicher Vorteil von A1 Telekom Austria beim Glasfaserausbau ist, dass sie über die deutlich größten Skalenvorteile verfügt. So ist A1 Telekom Austria nicht nur der größte Mobilfunkanbieter (mit >90% HSPA+ Abdeckung der Bevölkerung) sondern auch der mit Abstand größte Festnetzbetreiber mit flächendeckender Breitbandabdeckung. Die (fixen und versunkenen) Kosten eines Glasfaserausbaus können somit auf eine deutlich höhere Anzahl an Kunden aufgeteilt werden als bei allen anderen Betreibern. So verfügte A1 Telekom Austria im Q2/2013 über mehr als 2 Mio. feste und mobile Breitbandanschlüsse (Datentarife mit fixem monatlichen Entgelt und Wertkarten bzw. Tarife ohne fixes monatliches Entgelt)³⁵ während der größte alternative Anbieter von mobilen Breitbandanschlüssen weniger als 800.000 Kunden (ebenfalls Datentarife mit fixem monatlichen Entgelt und Wertkarten bzw. Tarife ohne fixes monatliches Entgelt) vorweisen konnte. A1 Telekom Austria kann also im eigenen Netz ein Mehrfaches an Skalenvorteilen erzielen als jeder andere Betreiber.

Im Zuge der Datenerhebung für das vorliegende Gutachten wurden die fünf größten Nachfrager nach terminierenden Segmenten auch danach befragt, ob sie schon selbst Glasfaserleitungen verlegt hätten bzw. ob und wann dies wirtschaftlich sei. Die meisten der befragten Unternehmen gaben dabei an, selbst (bzw. im Auftrag des Unternehmens) nur wenige oder gar keine Glasfaserleitungen verlegt zu haben, und wenn dann vorwiegend innerhalb oder zwischen großen Städten. Darüber hinaus ist die Verlegung von Glasfaserleitungen in der Regel nicht wirtschaftlich. Eine umfangreiche

³⁵ Definition laut Glossar des Telekom Monitors (s. RTR, 2013, S. 75): „Unter mobiles Breitband werden reine Datentarife und Datenprodukte ohne fixes monatliches Entgelt subsumiert. [...] Reine Datentarife (ohne Sprache/SMS) sind solche, bei denen mind. 250 MB im monatlichen Entgelt inkludiert sind. Zu den Produkten ohne fixes monatliches Entgelt (z.B. Prepaid-Datenprodukte bzw. Daten-/Sprachprodukte) zählen solche, bei denen von Kundenseite mindestens einmal im betreffenden Quartal ein Internetzugriff erfolgt ist.“

Eigenrealisierung von Glasfaser in Gebiet 2 (welches Trunk-Segmente und Verbindungen innerhalb großer Gemeinden nicht beinhaltet) erscheint also sehr unwahrscheinlich.

Fazit: Vor allem aufgrund von Skalenvorteilen und versunkenen Kosten sind die Marktzutrittsbarrieren auf dem zu untersuchenden Markt für potentiell neu in den Markt eintretende Unternehmen als hoch einzustufen. Neuer Markteintritt oder Expansion in signifikantem Ausmaß sind somit in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Dies gilt auch für Bandbreiten >155 Mbit/s, deren Nachfrage sich zunehmend in die Peripherie verlagert.

5.4 Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur

Von Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur (s. § 35 Abs. 1 Z. 12 TKG 2003 sowie § 78 der SMP-Guidelines) kann man dann sprechen, wenn eine bestimmte, zur Leistungserstellung notwendige Infrastruktur ausschließlich oder größtenteils in den Händen eines einzigen Unternehmens ist und hohe Barrieren für die Errichtung alternativer Infrastruktur bestehen. Eine solche Kontrolle kann es dem entsprechenden Unternehmen ermöglichen, Marktmacht auszuüben, da es der einzige oder einer von wenigen Anbietern der Dienstleistung ist und aktueller bzw. potentieller Wettbewerb nicht oder nur eingeschränkt existiert. Zusätzlich kann es dem Unternehmen auch möglich sein, seine Marktmacht auf nachgelagerte oder angrenzende Märkte zu übertragen.

Im Gutachten vom Mai 2012 wurde in Bezug auf die Infrastruktur folgendes festgestellt (für Gesamtösterreich):

- A1 Telekom Austria ist der einzige Betreiber mit national flächendeckender (eigener) Infrastruktur. Alle anderen wesentlichen Betreiber verfügen nur lokal bzw. regional über eigene Infrastruktur.
- Infrastruktur *zwischen* Gemeinden: A1 Telekom Austria ist der einzige Betreiber mit einem Netzknoten (angebunden mit eigener Infrastruktur) in 46% der versorgten Gemeinden (687 von 1.498).
- Infrastruktur *innerhalb* von Gemeinden:
 - o A1 Telekom Austria hat selbst in 90% der 73 Städtetarif-Gemeinden mehr als 70% der Netzabschlusspunkte.
 - o In 52% aller österreichischen Gemeinden ist lediglich A1 Telekom Austria in der Lage, Mietleitungen und Ethernetdienste innerhalb der jeweiligen Gemeinde auf Basis eigener Infrastruktur anzubieten. In weiteren 22% der Gemeinden gibt es nur zwei entsprechende Anbieter.

Somit wurde gefolgert, dass A1 Telekom Austria über Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur verfügt.

Für das vorliegende Gutachten wurden neue Daten über vorhandene Infrastruktur auf Gemeindeebene von allen Anbietern erhoben. Entsprechend diesen Daten ist A1 Telekom Austria in 924 von 1.998 Gemeinden in Gebiet 2 der einzige Betreiber mit eigener Infrastruktur. A1 Telekom Austria ist somit in mehr als 45% der Gemeinden von Gebiet 2 der einzige Betreiber. Da die Nachfrage nach hohen Bandbreiten in Gebiet 2 mit dem LTE- bzw. NGA-rollout alternative Betreiber in den nächsten

Jahren stark zunehmen wird, ist somit auch davon auszugehen, dass die Marktanteile von A1 Telekom Austria bei hohen Bandbreiten in Gebiet 2 steigen werden.

Fazit: A1 Telekom Austria ist der einzige Betreiber mit einer österreichweit flächendeckenden Infrastruktur und verfügt nicht nur in Bezug auf das Übertragungstechnische Netz (Infrastruktur zwischen Gemeinden) sondern auch im Bereich des Anschlussnetzes (Infrastruktur innerhalb einer Gemeinde) über Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur.

5.5 Produktdifferenzierung

Das Ausmaß der Produktdifferenzierung ist für die Beurteilung von Marktmacht insofern relevant, als grundsätzlich höhere Produktdifferenzierung mit größerer Marktmacht der einzelnen Unternehmen über ihre Kunden einhergeht, da ein Wechsel zu einem anderen Unternehmen nur mehr eingeschränkt möglich ist. Gelingt es einzelnen Unternehmen, ihr Produkt hinreichend von anderen Produkten zu differenzieren, und ist eine Nachahmung für andere Unternehmen nicht möglich, so können daraus Wettbewerbsvorteile erwachsen.

Im Gutachten vom Mai 2012 wurde festgestellt, dass A1 Telekom Austria sich insofern von anderen Betreibern (positiv) differenzieren kann, als sie über die flächendeckendste Infrastruktur und das breiteste Produktportfolio verfügt. Dies bringt entscheidende Vorteile bei Projektgeschäften die eine überregionale bzw. österreichweite Vernetzung von Standorten erfordern. So haben Betreiber, die auch nur einen bestimmten Anteil der nachgefragten Leitungen nicht auf eigener Infrastruktur realisieren können, einen entscheidenden Nachteil gegenüber A1 Telekom Austria, da sie von Vorleistungen abhängig sind oder Kooperationen eingehen müssen. Selbst bei Kooperationen mit anderen alternativen Betreibern ist allerdings nicht sichergestellt, dass die erforderliche Coverage auch erreicht werden kann, da selbst alle alternativen Betreiber insgesamt über eine wesentlich geringere Flächendeckung verfügen als A1 Telekom Austria.

Diese Schlussfolgerung gilt verstärkt für das nun definierte Gebiet 2, da hier die Abhängigkeit von A1 Telekom Austria noch größer ist als in Gebiet 1.

Fazit: Aufgrund ihrer bundesweiten Präsenz sowie ihrem breiten Produktportfolio verfügt A1 Telekom Austria in Bezug auf Produktdifferenzierung über Vorteile gegenüber ihren Mitbewerbern.

5.6 Preissetzungsverhalten

Die Preissetzungspolitik eines Unternehmens ist ein wesentlicher ökonomischer Verhaltensparameter und kann daher auch für die Beurteilung von Marktmacht relevant sein. So geben z.B. Preisbewegungen im Zeitverlauf, vorhandene Preisdifferenziale zwischen einzelnen Betreibern und beobachtete Preisreaktionsmuster wesentliche Hinweise auf die am Markt vorhandene Wettbewerbsintensität.

Entsprechend den Ausführungen im Gutachten vom Mai 2012 liegen Indikationen vor, dass A1 Telekom Austria (tw. deutlich) höhere Preise verlangt als ihre Mitbewerber. Für das vorliegende Gutachten wurden keine neuen Preisdaten erhoben.

5.7 Vertikale Integration

Das Vorliegen von vertikaler Integration (s. TKG 2003 §35 Abs. 1 Zi. 9 sowie SMP-Guidelines § 78) ist für die Beurteilung einer marktbeherrschenden Stellung am vorliegenden Markt insofern relevant, als sie in wesentlichem Maße die Anreize zu antikompetitivem Verhalten gegenüber Konkurrenten bestimmt.

So ist es ein Ergebnis der ökonomischen Literatur,³⁶ dass vertikal integrierte Unternehmen mit Marktmacht auf der Vorleistungsebene Anreize³⁷ dazu haben, entweder einen überhöhten Preis für das Vorleistungsprodukt zu verlangen oder aber Konkurrenten vom nachgelagerten Markt zu verdrängen. Anreize zu einer Verdrängungsstrategie können insbesondere dann bestehen, wenn das Unternehmen mit Marktmacht am Vorleistungsmarkt seine Marktmacht nicht uneingeschränkt ausüben kann. Besteht z.B. eine Zugangsregulierung und sind die Zugangspreise kostenorientiert, so kann das Unternehmen auf der Vorleistungsebene keine überhöhten Preise verlangen, also seine Marktmacht nicht ausüben. Jedoch steht dem Unternehmen mit Marktmacht auf der Vorleistungsebene eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung, um den Wettbewerb am Endkundenmarkt zu verzerren. So könnte es seinen Wettbewerbern am nachgelagerten Markt z.B. das (notwendige) Vorleistungsprodukt in einer schlechteren Qualität bereitstellen als bei interner Bereitstellung, es könnte den Zugang zu bestimmten notwendigen Informationen verwehren, die Bereitstellung verzögern, unangemessene Vertragsbedingungen festlegen oder aber das Produkt mit anderen Produkten bündeln, um so die Kosten für seine Konkurrenten zu erhöhen oder ihren Absatz einzuschränken. Ist ein kostenorientierter Zugangspreis festgelegt, so kann davon ausgegangen werden, dass das Unternehmen seine Gewinne durch solche Verhaltensweisen erhöhen kann. Kann das Unternehmen nämlich die Kosten seiner Konkurrenten erhöhen, so führt dies zu einer Ausweitung seiner Marktanteile sowie zur Erhöhung der Preise am Endkundenmarkt, was wiederum zu höheren Gewinnen des vertikal integrierten Unternehmens führt.

Wie bereits im Gutachten vom Mai 2012 und im vorliegenden Gutachten (Abschnitte 3.1 und 5.2) ausgeführt, besteht für A1 Telekom Austria aufgrund ihrer vertikalen Integration ein starker Anreiz zur Zugangsverweigerung an Unternehmen, die mit ihr auf nachgelagerten Märkten in Wettbewerb stehen. Dies betrifft insbesondere Unternehmen, die feste und mobile Breitbanddienste anbieten aber auch Unternehmen die Mietleitungen und Ethernetdienste an Endkunden verkaufen.

Es liegt auch Evidenz vor, dass einem Mobilfunkbetreiber bereits der Zugang zu terminierenden Segmenten von Ethernetdiensten mit hohen Bandbreiten verweigert wurde. Entsprechend den Angaben dieses Betreibers wird schon seit 2010 mit A1 Telekom Austria über die Anbindung von mehreren hundert Standorten mit Ethernetdiensten (unbeschaltete Glasfaser wird von A1 Telekom Austria nicht angeboten) verhandelt. Bis Juni 2012 (letzte Information der Gutachter) konnte keine Einigung erzielt werden. A1 Telekom Austria bestreitet zwar in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2013 eine Zugangsverweigerung und bringt vor, dass sie „in permanenten Verhandlungen mit T-Mobile und H3G“ steht, aus Sicht der Gutachter ist aber letztlich entscheidend, ob eine entsprechende Nachfrage auch befriedigt wird, was bei einem Mobilfunkbetreiber auch längerfristig nicht der Fall ist. Dies entspricht aus Sicht der Gutachter praktisch einer Zugangsverweigerung.

Die im Gutachten vom Mai 2012 getroffenen Schlussfolgerungen in Bezug auf vertikale Integration und den Anreiz zur Zugangsverweigerung gelten umso mehr für Gebiet 2, da es dort im Vergleich zu

³⁶ Vgl. ERG (2006, S. 70 ff sowie die dort angeführten Referenzen)

³⁷ Von einem Anreiz wird gesprochen, wenn das Unternehmen dadurch seine Gewinne erhöhen kann.

Gebiet 1 weniger Alternativen zu A1 Telekom Austria gibt und somit auch der Anreiz zur Zugangsverweigerung höher ist (da dann auch tatsächlich ein entsprechender Effekt auf den Wettbewerb zu erwarten ist).

Fazit: Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für A1 Telekom Austria als vertikal integriertes Unternehmen (ökonomische) Anreize bestehen, andere Unternehmen, mit denen sie auf den Endkundenmärkten (v.a. Mobilfunk, Breitbanddienste und Mietleitungen/Ethernetdienste) in Wettbewerb steht, gegenüber dem eigenen Unternehmen bei der Bereitstellung von terminierenden Segmenten zu benachteiligen. So könnte eine Marktmachtübertragung vom Vorleistungsmarkt auf die Endkundenmärkte bzw. eine Absicherung der starken Stellung auf dem Vorleistungsmarkt möglich sein.

5.8 Nachfrageseitige Gegenmacht

Verfügt ein Unternehmen aufgrund mangelnden Wettbewerbsdrucks potentiell über Marktmacht, so bedeutet dies nicht automatisch, dass diese Marktmacht gegenüber den Nachfragern (z.B. in Form von überhöhten Preisen) auch ausgeübt werden kann. Dies ist nämlich auch vom Ausmaß der Verhandlungsmacht des Nachfragers (nachfrageseitige Gegenmacht) abhängig. Je höher das Ausmaß an nachfrageseitiger Gegenmacht, desto weniger wird ein Unternehmen, das potentiell über Marktmacht verfügt, diese ausüben können. Das Ausmaß der nachfrageseitigen Gegenmacht richtet sich vor allem danach, ob ein Wechsel zu anderen Betreibern möglich und mit geringen Wechselkosten verbunden ist oder die entsprechende Leistung leicht selbst erbracht werden kann bzw. ob ein Kunde für einen Großteil der Umsätze des Unternehmens verantwortlich zeichnet.³⁸

Im Gutachten vom Mai 2012 wurde gefolgert, dass das Ausmaß an nachfrageseitiger Gegenmacht nicht groß genug ist, sodass eine Zugangsverweigerung oder überhöhte Preise verhindert werden könnten. Einzig für den größten Nachfrager, auf den im Q4/10 ca. 42% der Umsätze an terminierenden Segmenten entfielen, kann ein gewisses Ausmaß an nachfrageseitiger Gegenmacht nicht ausgeschlossen werden.

Da es in Gebiet 2 weniger Alternativen zu A1 Telekom Austria gibt als in Gebiet 1, gilt diese Schlussfolgerung verstärkt für Gebiet 2. Selbst sehr große Nachfrager können somit mangels Alternativen kaum nachfrageseitige Gegenmacht ausüben. Zwar würden A1 Telekom Austria bei Verlust der Nachfrage auch bedeutende Umsätze verloren gehen, andererseits würden die größten Wettbewerber auf den nachgelagerten Endkundenmärkten deutlich geschwächt werden, womit dort höhere Gewinne erzielt werden können. Da ein starker Anreiz zur Zugangsverweigerung besteht (s. voriger Abschnitt), kann nicht davon ausgegangen werden, dass andere Unternehmen nachfrageseitige Gegenmacht ausüben können.

In einer zukunftsgerichteten Perspektive ist weiters zu berücksichtigen, dass die von den Mobilfunkbetreibern benötigten Bandbreiten mit einem flächendeckenden LTE-Rollout stark ansteigen werden und somit die Möglichkeit zur Eigenbereitstellung von Anbindungen mittels Richtfunk und damit die Möglichkeit nachfrageseitige Gegenmacht auszuüben weiter eingeschränkt wird (s. dazu auch Abschnitt 5.3).

³⁸ S. z.B. Inderst/Shaffer (2005).

Fazit: Insgesamt ist davon auszugehen, dass Nachfrager von terminierenden Segmenten gegenüber A1 Telekom Austria nicht über ein hinreichend großes Ausmaß an nachfrageseitiger Gegenmacht verfügen um eine Zugangsverweigerung oder überhöhte Preise verhindern zu können.

5.9 Abschließende Beurteilung

Zur Beurteilung, ob ein Unternehmen auf dem hier betrachteten Markt (Gebiet 2) über Marktmacht verfügt, wurden folgende Indikatoren betrachtet:

- Marktanteile
- Marktzutrittsbarrieren
- Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur
- Produktdifferenzierung
- Vertikale Integration
- Nachfrageseitige Gegenmacht

Insgesamt deuten die betrachteten Kriterien darauf hin, dass A1 Telekom Austria bei der Bereitstellung von terminierenden Segmenten in Markt 2 über Marktmacht (im ökonomischen Sinne) verfügt. Darauf weisen v.a. die hohen Marktanteile sowie die Existenz von hohen und dauerhaften Marktzutrittsbarrieren, die sich aufgrund von Skalenvorteilen und versunkenen Kosten ergeben, hin. Darüber hinaus verfügt A1 Telekom Austria über Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur und hat als vertikal integriertes Unternehmen Anreize, andere Unternehmen, mit denen sie auf Endkundenmärkten in Wettbewerb steht, gegenüber den eigenen Retail-Geschäftsfeldern zu benachteiligen. Das Ausmaß an nachfrageseitiger Gegenmacht auf dem gegenständlichen Markt ist insgesamt als gering einzustufen. Dies gilt insbesondere auch für hohe Bandbreiten (>155 Mbit/s) und unbeschaltete Glasfasern, deren Nachfrage sich immer stärker von Ballungszentren in die Peripherie verlagert, wo A1 Telekom Austria oft der einzige Anbieter ist und aufgrund ihrer Skalenvorteile deutliche Vorteile gegenüber alternativen Betreibern hat.

Dieser Schlussfolgerung liegt eine zukunftsgerichtete Betrachtung zugrunde, welche unter anderem auf der zu erwartenden Entwicklung des Infrastrukturausbaus von A1 Telekom Austria und alternativen Betreibern sowie der zu erwartenden Entwicklung der Nachfrage nach hohen Bandbreiten in der Fläche durch den LTE-/NGA-Ausbau basiert. Berücksichtigt wurde weiterhin die bestehende Regulierung am Markt für Entbündelung, die Schlussfolgerungen bezüglich des Vorliegens von Marktmacht auf diesem Markt bleiben jedoch davon unberührt.

5.10 Potentielle Wettbewerbsprobleme

Die potentiellen Wettbewerbsprobleme auf dem untersuchten Markt sind dieselben wie sie im Gutachten vom Mai 2012 festgestellt wurden:

- (i) Die Errichtung von Markteintrittsbarrieren gegenüber (potentiellen) Konkurrenten,
- (ii) Die Übertragung von Marktmacht in benachbarte Märkte, sowie
- (iii) die Ausübung von Marktmacht gegenüber Abnehmern (insbesondere hinsichtlich der Preissetzung).

Ad (i): Die Errichtung von Marktzutrittsbarrieren kann durch vertragliche Bedingungen erfolgen, welche die nachfrageseitigen Wechselkosten erhöhen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang lange Vertragslaufzeiten, Pönalen bei vorzeitiger Vertragsauflösung oder der Verlust von Rabatten.

Ad (ii): Betreffend die Übertragung von Marktmacht in benachbarte Märkte können im vorliegenden Zusammenhang vor allem zwei Strategien relevant sein:

- Horizontale Marktmachtübertragung auf den Markt für Trunk-Segmente: Da terminierende Segmente komplementär zu Trunk-Segmenten sind (d.h. sie werden unter Umständen gemeinsam nachgefragt), könnte durch das Anbieten von Bündeln zwischen Trunk- und terminierenden Segmenten potentiell eine Marktmachtübertragung vom Markt für terminierende Segmente in den Markt für Trunk-Segmente stattfinden. Dies vor allem dann, wenn das Bündel für Mitbewerber nicht replizierbar ist.
- Vertikale Marktmachtübertragung auf nachgelagerte Märkte: Eine weitere Form der Marktmachtübertragung ist jene vom Vorleistungsmarkt auf nachgelagerte Märkte, insbesondere Endkundenmärkte.³⁹ Foreclosure-Anreize ergeben sich hier vor allem aufgrund der vertikalen Integration von A1 Telekom Austria, da die Vorleistungskunden der A1 Telekom Austria mit dieser auf diversen Endkundenmärkten (insbesondere am Endkundenmarkt für feste und mobile Breitbanddienste sowie am Endkundenmarkt für Mietleitungen) in Konkurrenz stehen. Durch die Verweigerung eines adäquaten Zugangs zu terminierenden Segmenten kann A1 Telekom Austria die Marktzutrittsbarrieren auf den Endkundenmärkten wesentlich erhöhen und damit die eigene Marktposition auf eben diesen Märkten stärken. Neben der totalen Verweigerung des Zugangs sind hier auch Strategien wie Preisdiskriminierung (die zu einem Margin-Squeeze⁴⁰ führen kann), oder Diskriminierung bei nicht-preislichen Parametern (Qualität, Zeit, Information, Bündelungen, Festlegung technischer Normen oder Standards, die für das eigene Unternehmen leichter zu erfüllen sind als für alternative Betreiber, etc.) relevant. Für den Mietleitungs-Endkundenmarkt ist eine effektive Regulierung auf Vorleistungsebene insofern von besonderer Bedeutung, als gegenwärtig eine Aufhebung der Endkundenregulierung erwogen wird.⁴¹

Ad (iii): Die Ausübung von Marktmacht gegenüber den Abnehmern manifestiert sich vor allem in überhöhten Preisen. So kann angenommen werden, dass A1 Telekom Austria ohne Preisregulierung die Preise für terminierende Segmente in vielen Fällen signifikant über das Wettbewerbsniveau anheben könnte, ohne entsprechend große Nachfrageverluste hinnehmen zu müssen, da sie häufig der einzige Anbieter mit eigener Infrastruktur ist bzw. umfassendere Bündel als ihre Mitbewerber anbieten kann.

³⁹ Möglichkeiten und Anreize zur vertikalen Marktmachtübertragung werden z.B. in ERG (2006), Abschnitt 2.3.1 und Abschnitt 5.2.1 diskutiert.

⁴⁰ D.h., die Differenz zwischen Vorleistungs- und Endkundenpreis ist so klein, dass ein effizienter Betreiber nicht seine zusätzlichen Kosten decken kann.

⁴¹ S. den Maßnahmenentwurf im Verfahren M1.6/12, https://www.rtr.at/de/komp/Konsult_M_1_6_12.

6 Regulierungsinstrumente

Da für den hier untersuchten Markt genau dieselben Wettbewerbsprobleme festgestellt wurden wie im Gutachten vom Mai 2012 für den dort definierten Markt werden von den Gutachtern auch dieselben Regulierungsinstrumente vorgeschlagen:

- (i) Zugang zu
 - Mietleitungen bis 2.5 Gbit/s
 - Ethernetdiensten in den gegenwärtig bestehenden Bandbreiten
 - Unbeschalteter Glasfaser
- (ii) Gleichbehandlung
 - Standardangebot
 - Service level agreements (SLAs), Pönalen, Key performance indicators (KPIs)
- (iii) Preiskontrolle:
 - Price-caps sowie Margin Squeeze Prüfung für Mietleitungen und Ethernetdienste
 - Kostenorientierte Preise für unbeschaltete Glasfasern
- (iv) Transparenz bzgl. der Verfügbarkeit von unbeschalteten Glasfasern
- (v) Getrennte Buchführung

Für die Begründung sowie weiterführende Details der vorgeschlagenen Verpflichtungen wird auf die Ausführungen in Abschnitt 5 des Gutachtens vom Mai 2012 verwiesen.

Aus Sicht der Gutachter sind hier in Bezug auf die Regulierungsinstrumente zusätzlich folgende Punkte zu diskutieren:

- Umfang der Zugangsverpflichtung in den Gemeinden des Gebietes 1 (nur Bandbreiten bis 2 Mbit/s)
- Die Bedenken der Europäischen Kommission in Bezug auf die Preisregulierung

6.1 Umfang der Zugangsverpflichtung in 359 Gemeinden im Bereich ≤ 2 Mbit/s

Im Gutachten vom Mai 2012 wurde die folgende Spezifizierung der Zugangsverpflichtung vorgeschlagen (die auch im Maßnahmenentwurf enthalten war):

„Aus Sicht der Gutachter ist auf zumutbare Nachfrage („on reasonable request“) zumindest der Zugang zu

- (i) terminierenden Segmenten von Mietleitungen mit traditionellen nutzerseitigen Schnittstellen mit zumindest den Bandbreiten 64 kbit/s, nx64 kbit/s mit n=1 bis 31, 2 Mbit/s, nx2 Mbit/s mit n=1 bis 63, 34 Mbit/s, 155 Mbit/s, 622 Mbit/s und 2,5 Gbit/s,
- (ii) terminierenden Segmenten von Ethernetdiensten mit zumindest den bestehenden garantierten Bandbreiten des Angebots Wholesale Ether Link Services, und
- (iii) terminierenden Segmenten von unbeschalteter Glasfaser

einschließlich dafür notwendiger Annex-Leistungen zu ermöglichen.“ (S. 59)

Da der relevante Markt nunmehr in den 359 Gemeinden nur mehr Bandbreiten bis inkl. 2 Mbit/s umfasst (s. Abschnitt 3), ist zu diskutieren, welche dieser Bandbreiten bzw. Produkte die Zugangsverpflichtung in diesen Gebieten umfassen soll.

Bei Mietleitungen und Ethernetdiensten ist die Grenze mit der Bandbreite von 2 Mbit/s vorgegeben. Somit sollte die Zugangsverpflichtung folgende Produkte umfassen:

- (i) terminierende Segmente von Mietleitungen mit traditionellen nutzerseitigen Schnittstellen mit zumindest den Bandbreiten 64 kbit/s, nx64 kbit/s mit n=1 bis 31, 2 Mbit/s.
- (ii) terminierende Segmente von Ethernetdiensten mit zumindest den bestehenden garantierten Bandbreiten des Angebots Wholesale Ether Link Services bis zu einer Bandbreite von 2 Mbit/s. Wie in Abschnitt 3 ausgeführt, sind terminierende Segmente von unbeschalteter Glasfaser erst ab einer Bandbreite von ca. 100 Mbit/s als Substitut zu Mietleitungen oder Ethernetdiensten anzusehen. Der Markt umfasst somit keine unbeschalteten Glasfasern in den 359 Gemeinden, weshalb dort auch keine dementsprechende Zugangsverpflichtung auferlegt werden kann.

6.2 Bedenken der EK in Bezug auf die Preisregulierung

In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Preisregulierung wird im Gutachten vom Mai 2012 folgendes vorgeschlagen:

- Für Mietleitungen und Ethernetdienste: Price Cap basierend auf den bestehenden Entgelten entsprechend Formel (1) sowie eine Margin Squeeze Prüfung.

$$(1) \frac{\sum_{i=1}^n p_i^{t+1} q_i^{t+1}}{\sum_{i=1}^n p_i^t q_i^{t+1}} \leq 1$$

- Für unbeschaltete Glasfaser: Kostenorientierte Entgelte (basierend auf Vollkosten von A1 Telekom Austria).

Diese Form der Preisregulierung wurde auch so in den Maßnahmenentwurf übernommen.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Beschluss vom 02.07.2013 die folgenden Bedenken geäußert:

„Schaffung eines Hemmnisses für den Binnenmarkt

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Feststellung eines Mangels an Wettbewerb zumindest im Abschluss-Segment von Mietleitungen mit hoher und sehr hoher Kapazität, die im Widerspruch zu der früheren Beurteilung der TKK steht, erhebliche negative Folgen für die tatsächlichen bzw. für potenzielle Wettbewerber aus anderen Mitgliedstaaten haben könnte, die ihre Dienstleistungen in Österreich erbringen wollen.

Darüber hinaus ist die Kommission überzeugt, dass die Wiedereinführung von Regulierungsverpflichtungen in bestimmten dichtbesiedelten Gebieten Österreichs, bei denen bereits von einem Vorliegen von Wettbewerb ausgegangen wurde, nachteilig auf die Möglichkeit der konkurrierenden Anbieter in Österreich und in anderen Mitgliedstaaten auswirken könnte, ihren Kunden Dienstleistungen (einschließlich europaweiter Konnektivität

und anderer grenzüberschreitender Dienste) anzubieten, und zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen könnte.“ (S. 13-14)

In Bezug auf diese Bedenken möchten die Gutachter folgendes festhalten:

- (i) Durch die geographische Unterteilung des Marktes bei Bandbreiten >2 Mbit/s sind bereits jene Regionen und Bandbreitenkategorien, die durch starke Präsenz alternativer Betreiber und ein hohes Ausmaß von Wettbewerb gekennzeichnet sind, von der Regulierung ausgenommen worden. In Markt 2 ist A1 Telekom Austria oft der einzige Betreiber oder steht mit nur einem Unternehmen in Wettbewerb.
- (ii) Die vorgeschlagene Preisregulierung basiert auf den bestehenden Entgelten bzw. den Kosten (bei Glasfaser) und führt zu keiner regulatorisch erzwungenen Absenkung bestehender Entgelte. Insofern müssen alternative Betreiber (so vorhanden) nicht mit regulatorisch erzwungenen niedrigeren Preisen konkurrieren.
- (iii) In ihren Stellungnahmen haben weder alternative Betreiber, die ebenfalls auf dem Markt für terminierende Segmente tätig sind, noch die Institutionen, in denen sie vertreten sind (ISPA, VAT) gleiche oder ähnlich geartete Bedenken wie die Europäische Kommission geäußert. Ganz im Gegenteil wurde die vorgesehene Regulierung im Allgemeinen begrüßt und als wichtiger Schritt für die Förderung von Wettbewerb bezeichnet.

Die Gutachter gehen daher davon aus, dass die Bedenken der Europäischen Kommission insbesondere angesichts der Änderung der Marktabgrenzung nicht aufrechterhalten werden.

Schlussbemerkung

Wir versichern, das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und aufgrund sorgfältiger Untersuchungen sowie der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte erstellt zu haben:

Mag. Paul Pisjak

Dr. Anton Schwarz

Wien, im Oktober 2013

Anhang 1: Gemeindeliste (359 Gemeinden – Gebiet 1)

Nr.	Bundesland	Bezirk	PLZ	GKZ	Gemeinde
1	Burgenland	Eisenstadt	7000	10101	Eisenstadt
2	Burgenland	Eisenstadt Umgebung	7041	10319	Wulkaprodersdorf
3	Burgenland	Mattersburg	7201	10607	Neudörfel
4	Burgenland	Neusiedl am See	2421	10711	Kittsee
5	Burgenland	Neusiedl am See	2425	10714	Nickelsdorf
6	Burgenland	Neusiedl am See	7111	10717	Parndorf
7	Burgenland	Oberpullendorf	7341	10812	Markt Sankt Martin
8	Burgenland	Oberwart	7423	10929	Neustift an der Lafnitz
9	Kärnten	Klagenfurt	9020	20101	Klagenfurt
10	Kärnten	Klagenfurt Land	9065	20402	Ebenthal in Kärnten
11	Kärnten	Klagenfurt Land	9131	20409	Grafenstein
12	Kärnten	Spittal/Drau	9854	20619	Malta
13	Kärnten	Völkermarkt	9150	20801	Bleiburg
14	Niederösterreich	Amstetten	3300	30502	Amstetten
15	Niederösterreich	Amstetten	3331	30517	Kematen an der Ybbs
16	Niederösterreich	Baden	2500	30604	Baden
17	Niederösterreich	Baden	2514	30639	Traiskirchen
18	Niederösterreich	Bruck/Leitha	2404	30718	Petronell-Carnuntum
19	Niederösterreich	Gänserndorf	2230	30817	Gänserndorf
20	Niederösterreich	Horn	3730	31105	Eggenburg
21	Niederösterreich	Korneuburg	2100	31213	Korneuburg
22	Niederösterreich	Korneuburg	2100	31229	Stetten
23	Niederösterreich	Krems Bezirk	3512	31303	Bergern im Dunkelsteinerwald
24	Niederösterreich	Melk	3252	31531	Petzenkirchen
25	Niederösterreich	Melk	3380	31533	Pöchlarn
26	Niederösterreich	Melk	3370	31549	Ybbs an der Donau
27	Niederösterreich	Mistelbach	2130	31633	Mistelbach
28	Niederösterreich	Mistelbach	2120	31655	Wolkersdorf im Weinviertel
29	Niederösterreich	Mödling	2384	31703	Breitenfurt bei Wien
30	Niederösterreich	Mödling	2344	31716	Maria Enzersdorf am Gebirge
31	Niederösterreich	Mödling	2340	31717	Mödling
32	Niederösterreich	Mödling	2331	31723	Vösendorf
33	Niederösterreich	Mödling	2351	31725	Wiener Neudorf
34	Niederösterreich	Neunkirchen	2640	31810	Gloggnitz
35	Niederösterreich	Neunkirchen	2620	31818	Neunkirchen
36	Niederösterreich	Schwechat	2401	32402	Fischamend
37	Niederösterreich	Schwechat	2432	32418	Schwadorf
38	Niederösterreich	St. Pölten	3100	30201	Sankt Pölten
39	Niederösterreich	St. Pölten Land	3130	31912	Herzogenburg
40	Niederösterreich	Tulln	3470	32114	Kirchberg am Wagram
41	Niederösterreich	Waidhofen/Thaya	3902	32219	Vitis
42	Niederösterreich	Waidhofen/Ybbs	3340	30301	Waidhofen an der Ybbs
43	Niederösterreich	Wien Umgebung	3021	32415	Pressbaum
44	Niederösterreich	Wiener Neustadt Bezirk	2604	32330	Theresienfeld
45	Niederösterreich	Zwettl	3804	32501	Allentsteig
46	Oberösterreich	Braunau/Inn	4950	40401	Altheim
47	Oberösterreich	Braunau/Inn	5280	40404	Braunau am Inn
48	Oberösterreich	Braunau/Inn	5274	40405	Burgkirchen
49	Oberösterreich	Braunau/Inn	5142	40406	Eggelsberg
50	Oberösterreich	Braunau/Inn	5143	40407	Feldkirchen bei Mattighofen

51	Oberösterreich	Braunau/Inn	5131	40408	Franking
52	Oberösterreich	Braunau/Inn	5132	40409	Geretsberg
53	Oberösterreich	Braunau/Inn	5232	40417	Kirchberg bei Mattighofen
54	Oberösterreich	Braunau/Inn	5211	40418	Lengau
55	Oberösterreich	Braunau/Inn	5221	40419	Lochen
56	Oberösterreich	Braunau/Inn	5230	40421	Mattighofen
57	Oberösterreich	Braunau/Inn	5270	40422	Mauerkirchen
58	Oberösterreich	Braunau/Inn	5141	40425	Moosdorf
59	Oberösterreich	Braunau/Inn	5121	40428	Ostermiething
60	Oberösterreich	Braunau/Inn	5233	40432	Pischelsdorf am Engelbach
61	Oberösterreich	Braunau/Inn	5273	40434	Roßbach
62	Oberösterreich	Braunau/Inn	5120	40437	Sankt Pantaleon
63	Oberösterreich	Braunau/Inn	5231	40441	Schalchen
64	Oberösterreich	Eferding	4072	40501	Alkoven
65	Oberösterreich	Eferding	4082	40502	Aschach an der Donau
66	Oberösterreich	Eferding	4070	40503	Eferding
67	Oberösterreich	Eferding	4070	40504	Fraham
68	Oberösterreich	Eferding	4083	40505	Haibach ob der Donau
69	Oberösterreich	Eferding	4081	40506	Hartkirchen
70	Oberösterreich	Eferding	4070	40507	Hinzenbach
71	Oberösterreich	Eferding	4731	40508	Prambachkirchen
72	Oberösterreich	Eferding	4076	40510	Sankt Marienkirchen an der Polsenz
73	Oberösterreich	Eferding	4612	40511	Scharten
74	Oberösterreich	Freistadt	4240	40601	Freistadt
75	Oberösterreich	Freistadt	4293	40603	Gutau
76	Oberösterreich	Freistadt	4232	40604	Hagenberg im Mühlkreis
77	Oberösterreich	Freistadt	4262	40610	Leopoldschlag
78	Oberösterreich	Freistadt	4212	40612	Neumarkt im Mühlkreis
79	Oberösterreich	Freistadt	4230	40614	Pregarten
80	Oberösterreich	Freistadt	4261	40615	Rainbach im Mühlkreis
81	Oberösterreich	Freistadt	4294	40617	Sankt Leonhard bei Freistadt
82	Oberösterreich	Freistadt	4274	40619	Schönau im Mühlkreis
83	Oberösterreich	Freistadt	4284	40620	Tragwein
84	Oberösterreich	Gmunden	4813	40701	Altmünster
85	Oberösterreich	Gmunden	4822	40702	Bad Goisern
86	Oberösterreich	Gmunden	4802	40704	Ebensee
87	Oberösterreich	Gmunden	4810	40705	Gmunden
88	Oberösterreich	Gmunden	4645	40707	Grünau im Almtal
89	Oberösterreich	Gmunden	4816	40708	Gschwandt
90	Oberösterreich	Gmunden	4830	40709	Hallstatt
91	Oberösterreich	Gmunden	4663	40711	Laakirchen
92	Oberösterreich	Gmunden	4831	40712	Obertraun
93	Oberösterreich	Gmunden	4694	40713	Ohlsdorf
94	Oberösterreich	Gmunden	4812	40714	Pinsdorf
95	Oberösterreich	Gmunden	4644	40719	Scharnstein
96	Oberösterreich	Gmunden	4801	40718	Traunkirchen
97	Oberösterreich	Gmunden	4655	40720	Vorchdorf
98	Oberösterreich	Grieskirchen	4676	40801	Aistersheim
99	Oberösterreich	Grieskirchen	4713	40805	Gallspach
100	Oberösterreich	Grieskirchen	4673	40806	Gaspoltshofen
101	Oberösterreich	Grieskirchen	4682	40807	Geboltskirchen
102	Oberösterreich	Grieskirchen	4710	40808	Grieskirchen
103	Oberösterreich	Grieskirchen	4680	40809	Haag am Hausruck

104	Oberösterreich	Grieskirchen	4716	40811	Hofkirchen an der Trattnach
105	Oberösterreich	Grieskirchen	4633	40813	Kematen am Innbach
106	Oberösterreich	Grieskirchen	4714	40814	Meggenhofen
107	Oberösterreich	Grieskirchen	4712	40815	Michaelnbach
108	Oberösterreich	Grieskirchen	4720	40818	Neumarkt im Hausruckkreis
109	Oberösterreich	Grieskirchen	4722	40819	Peuerbach
110	Oberösterreich	Grieskirchen	4084	40824	Sankt Agatha
111	Oberösterreich	Grieskirchen	4710	40825	Sankt Georgen bei Grieskirchen
112	Oberösterreich	Grieskirchen	4707	40827	Schlüßberg
113	Oberösterreich	Grieskirchen	4715	40829	Taufkirchen an der Trattnach
114	Oberösterreich	Grieskirchen	4730	40831	Waizenkirchen
115	Oberösterreich	Grieskirchen	4702	40832	Wallern an der Trattnach
116	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4573	40903	Hinterstoder
117	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4560	40905	Kirchdorf an der Krems
118	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4550	40907	Kremsmünster
119	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4563	40908	Micheldorf in Oberösterreich
120	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4591	40909	Molln
121	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4542	40910	Nußbach
122	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4643	40912	Pettenbach
123	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4580	40915	Roßleithen
124	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4572	40916	Sankt Pankraz
125	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4582	40918	Spital am Pyhrn
126	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4552	40922	Wartberg an der Krems
127	Oberösterreich	Kirchdorf/Krems	4580	40923	Windischgarsten
128	Oberösterreich	Linz	4020	40101	Linz
129	Oberösterreich	Linz Land	4053	41002	Anselden
130	Oberösterreich	Linz Land	4481	41003	Asten
131	Oberösterreich	Linz Land	4470	41005	Enns
132	Oberösterreich	Linz Land	4492	41008	Hofkirchen im Traunkreis
133	Oberösterreich	Linz Land	4063	41007	Hörsching
134	Oberösterreich	Linz Land	4531	41009	Kematen an der Krems
135	Oberösterreich	Linz Land	4062	41010	Kirchberg-Thening
136	Oberösterreich	Linz Land	4484	41011	Kronstorf
137	Oberösterreich	Linz Land	4060	41012	Leonding
138	Oberösterreich	Linz Land	4490	41013	Markt Sankt Florian
139	Oberösterreich	Linz Land	4501	41014	Neuhofen an der Krems
140	Oberösterreich	Linz Land	4491	41015	Niederneukirchen
141	Oberösterreich	Linz Land	4061	41017	Pasching
142	Oberösterreich	Linz Land	4533	41018	Piberbach
143	Oberösterreich	Linz Land	4055	41019	Pucking
144	Oberösterreich	Linz Land	4050	41021	Traun
145	Oberösterreich	Linz Land	4073	41022	Wilhering
146	Oberösterreich	Perg	4360	41105	Grein
147	Oberösterreich	Perg	4223	41106	Katsdorf
148	Oberösterreich	Perg	4222	41109	Langenstein
149	Oberösterreich	Perg	4222	41110	Luftenberg an der Donau
150	Oberösterreich	Perg	4310	41111	Mauthausen
151	Oberösterreich	Perg	4320	41116	Perg
152	Oberösterreich	Perg	4222	41120	Sankt Georgen an der Gusen
153	Oberösterreich	Perg	4311	41124	Schwertberg
154	Oberösterreich	Perg	4391	41125	Waldhausen im Strudengau
155	Oberösterreich	Perg	4322	41126	Windhaag bei Perg
156	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4980	41202	Antiesenhofen

157	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4906	41204	Eberschwang
158	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4943	41207	Geinberg
159	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4921	41209	Hohenzell
160	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4923	41213	Lohnsburg am Kobernaufserwald
161	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4931	41215	Mettmach
162	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4961	41217	Mühlheim am Inn
163	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4912	41218	Neuhofen im Innkreis
164	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4974	41220	Ort im Innkreis
165	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4981	41224	Reichersberg
166	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4910	41225	Ried im Innkreis
167	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4983	41226	Sankt Georgen bei Obernberg am Inn
168	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4926	41227	Sankt Marienkirchen am Hausruck
169	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4925	41229	Schildorn
170	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4753	41231	Taiskirchen im Innkreis
171	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4972	41233	Utzenaich
172	Oberösterreich	Ried/Innkreis	4924	41234	Waldzell
173	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4160	41303	Aigen im Mühlkreis
174	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4121	41304	Altenfelden
175	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4122	41305	Arnreit
176	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4170	41309	Haslach an der Mühl
177	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4184	41310	Helfenberg
178	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4142	41312	Hofkirchen im Mühlkreis
179	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4162	41313	Julbach
180	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4154	41317	Kollerschlag
181	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4170	41319	Lichtenau im Mühlkreis
182	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4154	41320	Nebelberg
183	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4120	41321	Neufelden
184	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4143	41329	Neustift im Mühlkreis
185	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4174	41323	Niederwaldkirchen
186	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4150	41325	Oepping
187	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4134	41328	Putzleinsdorf
188	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4150	41330	Rohrbach in Oberösterreich
189	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4172	41331	Sankt Johann am Wimberg
190	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4113	41332	Sankt Martin im Mühlkreis
191	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4171	41334	Sankt Peter am Wimberg
192	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4184	41340	Schöneegg
193	Oberösterreich	Rohrbach/Mühlkreis	4161	41342	Ulrichsberg
194	Oberösterreich	Schärding	4770	41402	Andorf
195	Oberösterreich	Schärding	4751	41405	Dorf an der Pram
196	Oberösterreich	Schärding	4090	41407	Engelhartzell
197	Oberösterreich	Schärding	4794	41411	Kopfung im Innkreis
198	Oberösterreich	Schärding	4792	41413	Münzkirchen
199	Oberösterreich	Schärding	4760	41414	Raab
200	Oberösterreich	Schärding	4791	41415	Rainbach im Innkreis
201	Oberösterreich	Schärding	4725	41417	Sankt Aegidi
202	Oberösterreich	Schärding	4782	41418	Sankt Florian am Inn
203	Oberösterreich	Schärding	4774	41419	Sankt Marienkirchen bei Schärding
204	Oberösterreich	Schärding	4762	41421	Sankt Willibald
205	Oberösterreich	Schärding	4780	41422	Schärding
206	Oberösterreich	Schärding	4771	41424	Sigharting
207	Oberösterreich	Schärding	4975	41425	Suben
208	Oberösterreich	Schärding	4775	41426	Taufkirchen an der Pram
209	Oberösterreich	Schärding	4091	41427	Vichtenstein

210	Oberösterreich	Schärding	4783	41429	Wernstein am Inn
211	Oberösterreich	Steyr	4400	40201	Steyr
212	Oberösterreich	Steyr Land	4540	41503	Bad Hall
213	Oberösterreich	Steyr Land	4407	41504	Dietach
214	Oberösterreich	Steyr Land	3334	41505	Gaflenz
215	Oberösterreich	Steyr Land	4451	41506	Garsten
216	Oberösterreich	Steyr Land	4463	41507	Großraming
217	Oberösterreich	Steyr Land	4460	41509	Losenstein
218	Oberösterreich	Steyr Land	4540	41511	Pfarrkirchen bei Bad Hall
219	Oberösterreich	Steyr Land	4522	41516	Sierning
220	Oberösterreich	Steyr Land	4452	41517	Ternberg
221	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4203	41602	Altenberg bei Linz
222	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4209	41605	Engerwitzdorf
223	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4101	41606	Feldkirchen an der Donau
224	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4210	41607	Gallneukirchen
225	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4201	41609	Gramastetten
226	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4204	41610	Haibach im Mühlkreis
227	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4202	41611	Hellmonsödt
228	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4175	41612	Herzogsdorf
229	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4040	41614	Lichtenberg
230	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4181	41615	Oberneukirchen
231	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4100	41617	Ottensheim
232	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4048	41618	Puchenuau
233	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4204	41619	Reichenau im Mühlkreis
234	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4192	41622	Schenkenfelden
235	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4221	41624	Steyregg
236	Oberösterreich	Urfahr-Umgebung	4191	41625	Vorderweißenbach
237	Oberösterreich	Vöcklabruck	4843	41701	Ampflwang im Hausruckwald
238	Oberösterreich	Vöcklabruck	4800	41703	Attnang-Puchheim
239	Oberösterreich	Vöcklabruck	4904	41704	Atzbach
240	Oberösterreich	Vöcklabruck	4873	41709	Frankenburg am Hausruck
241	Oberösterreich	Vöcklabruck	4890	41710	Frankenmarkt
242	Oberösterreich	Vöcklabruck	4860	41713	Lenzing
243	Oberösterreich	Vöcklabruck	5310	41715	Mondsee
244	Oberösterreich	Vöcklabruck	4692	41717	Niederthalheim
245	Oberösterreich	Vöcklabruck	4894	41719	Oberhofen am Irrsee
246	Oberösterreich	Vöcklabruck	4882	41721	Oberwang
247	Oberösterreich	Vöcklabruck	4901	41722	Ottgang am Hausruck
248	Oberösterreich	Vöcklabruck	4844	41731	Regau
249	Oberösterreich	Vöcklabruck	4880	41734	Sankt Georgen im Attergau
250	Oberösterreich	Vöcklabruck	4861	41737	Schörfling am Attersee
251	Oberösterreich	Vöcklabruck	4690	41738	Schwanenstadt
252	Oberösterreich	Vöcklabruck	4863	41739	Seewalchen am Attersee
253	Oberösterreich	Vöcklabruck	4850	41743	Timelkam
254	Oberösterreich	Vöcklabruck	4866	41745	Unterach am Attersee
255	Oberösterreich	Vöcklabruck	4870	41747	Vöcklamarkt
256	Oberösterreich	Vöcklabruck	4902	41750	Wolfsegg am Hausruck
257	Oberösterreich	Vöcklabruck	4893	41751	Zell am Moos
258	Oberösterreich	Wels	4600	40301	Wels
259	Oberösterreich	Wels Land	4672	41802	Bachmanning
260	Oberösterreich	Wels Land	4611	41804	Buchkirchen
261	Oberösterreich	Wels Land	4653	41805	Eberstallzell
262	Oberösterreich	Wels Land	4650	41806	Edt bei Lambach

263	Oberösterreich	Wels Land	4623	41808	Gunskirchen
264	Oberösterreich	Wels Land	4615	41809	Holzhausen
265	Oberösterreich	Wels Land	4631	41810	Krenglbach
266	Oberösterreich	Wels Land	4650	41811	Lambach
267	Oberösterreich	Wels Land	4614	41812	Marchtrenk
268	Oberösterreich	Wels Land	4671	41813	Neukirchen bei Lambach
269	Oberösterreich	Wels Land	4625	41814	Offenhausen
270	Oberösterreich	Wels Land	4642	41817	Sattledt
271	Oberösterreich	Wels Land	4600	41818	Schleißheim
272	Oberösterreich	Wels Land	4651	41820	Stadl-Paura
273	Oberösterreich	Wels Land	4652	41821	Steinerkirchen an der Traun
274	Oberösterreich	Wels Land	4641	41822	Steinhaus
275	Oberösterreich	Wels Land	4600	41823	Thalheim bei Wels
276	Salzburg	Hallein	5441	50201	Abtenau
277	Salzburg	Hallein	5440	50212	Scheffau am Tennengebirge
278	Salzburg	Salzburg	5020	50101	Salzburg
279	Salzburg	Salzburg Umgebung	5081	50301	Anif
280	Salzburg	Salzburg Umgebung	5101	50303	Bergheim
281	Salzburg	Salzburg Umgebung	5112	50322	Lamprechtshausen
282	Salzburg	Salzburg Umgebung	5113	50329	Sankt Georgen bei Salzburg
283	Salzburg	Salzburg Umgebung	5204	50335	Straßwalchen
284	Salzburg	St. Johann	5640	50403	Bad Gastein
285	Salzburg	St. Johann	5542	50408	Flachau
286	Salzburg	St. Johann	5505	50415	Mühlbach am Hochkönig
287	Salzburg	St. Johann	5550	50417	Radstadt
288	Salzburg	St. Johann	5450	50424	Werfen
289	Salzburg	Tamsweg	5580	50510	Tamsweg
290	Salzburg	Zell am See	5652	50603	Dienten am Hochkönig
291	Salzburg	Zell am See	5710	50606	Kaprun
292	Salzburg	Zell am See	5743	50607	Krimml
293	Salzburg	Zell am See	5771	50609	Leogang
294	Salzburg	Zell am See	5730	50613	Mittersill
295	Salzburg	Zell am See	5760	50619	Saalfelden am Steinernen Meer
296	Salzburg	Zell am See	5091	50623	Unken
297	Steiermark	Bad Aussee	8992	61204	Altaussee
298	Steiermark	Bad Aussee	8990	61207	Bad Aussee
299	Steiermark	Bruck/Mur	8630	60208	Halltal
300	Steiermark	Bruck/Mur	8605	60209	Kapfenberg
301	Steiermark	Deutschlandsberg	8502	60318	Lannach
302	Steiermark	Fürstenfeld	8263	60506	Großwilfersdorf
303	Steiermark	Graz	8010	60101	Graz
304	Steiermark	Graz Umgebung	8073	60608	Feldkirchen bei Graz
305	Steiermark	Graz Umgebung	8071	60612	Grambach
306	Steiermark	Graz Umgebung	8074	60635	Raaba
307	Steiermark	Graz Umgebung	8402	60655	Werndorf
308	Steiermark	Judenburg	8750	60806	Judenburg
309	Steiermark	Leibnitz	8403	61021	Lebring-Sankt Margarethen
310	Steiermark	Leibnitz	8421	61048	Wolfsberg im Schwarzautal
311	Steiermark	Mürzzuschlag	8662	61308	Mitterdorf im Mürztal
312	Steiermark	Mürzzuschlag	8680	61311	Mürzzuschlag
313	Steiermark	Weiz	8200	61701	Albersdorf-Prebuch
314	Tirol	Innsbruck	6020	70101	Innsbruck
315	Tirol	Innsbruck Land	6067	70301	Absam

316	Tirol	Innsbruck Land	6060	70354	Hall in Tirol
317	Tirol	Innsbruck Land	6175	70320	Kematen in Tirol
318	Tirol	Innsbruck Land	6068	70329	Mils
319	Tirol	Innsbruck Land	6063	70346	Rum
320	Tirol	Innsbruck Land	6176	70364	Völs
321	Tirol	Kitzbüchel	6380	70416	Sankt Johann in Tirol
322	Tirol	Kufstein	6341	70508	Ebbs
323	Tirol	Kufstein	6322	70511	Kirchbichl
324	Tirol	Kufstein	6330	70513	Kufstein
325	Tirol	Kufstein	6250	70514	Kundl
326	Tirol	Lienz	9900	70716	Lienz
327	Tirol	Reutte	6652	70808	Elbigenalp
328	Tirol	Reutte	6600	70828	Reutte
329	Tirol	Schwaz	6292	70908	Finkenberg
330	Tirol	Schwaz	6280	70913	Gerlosberg
331	Tirol	Schwaz	6290	70920	Mayrhofen
332	Tirol	Schwaz	6262	70925	Schlitters
333	Tirol	Schwaz	6130	70926	Schwaz
334	Tirol	Schwaz	6280	70940	Zell am Ziller
335	Vorarlberg	Bludenz	6700	80103	Bludenz
336	Vorarlberg	Bludenz	6706	80106	Bürs
337	Vorarlberg	Bludenz	6793	80110	Gaschurn
338	Vorarlberg	Bludenz	6764	80113	Lech
339	Vorarlberg	Bludenz	6714	80117	Nüziders
340	Vorarlberg	Bludenz	6791	80120	Sankt Gallenkirch
341	Vorarlberg	Bludenz	6712	80126	Thüringen
342	Vorarlberg	Bludenz	6774	80128	Tschagguns
343	Vorarlberg	Bludenz	6773	80129	Vandans
344	Vorarlberg	Bregenz	6900	80207	Bregenz
345	Vorarlberg	Bregenz	6912	80218	Hörbranz
346	Vorarlberg	Bregenz	6911	80226	Lochau
347	Vorarlberg	Bregenz	6870	80230	Reuthe
348	Vorarlberg	Bregenz	6922	80240	Wolfurt
349	Vorarlberg	Dornbirn	6850	80301	Dornbirn
350	Vorarlberg	Feldkirch	6844	80401	Altach
351	Vorarlberg	Feldkirch	6800	80404	Feldkirch
352	Vorarlberg	Feldkirch	6820	80405	Frastanz
353	Vorarlberg	Feldkirch	6811	80407	Göfis
354	Vorarlberg	Feldkirch	6842	80410	Koblach
355	Vorarlberg	Feldkirch	6841	80412	Mäder
356	Vorarlberg	Feldkirch	6812	80413	Meiningen
357	Vorarlberg	Feldkirch	6832	80416	Röthis
358	Vorarlberg	Feldkirch	6824	80418	Schlins
359	Wien	Wien		90001	Wien

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Marktanteile terminierende Segmente (Anzahl Leitungen) nach Bandbreite und Betreiber	14
Abbildung 2: Verteilung der 359 Gemeinden („Gebiet 1“) in Österreich	19
Tabelle 1: Marktanteile A1 Telekom Austria in Anzahl Enden (basierend auf eigener Infrastruktur) nach Bandbreite und Geographie	15
Tabelle 2: Verteilung der Enden (Mietleitungen, Ethernetdienste, unbeschaltete Glasfaser) auf die Gemeinden	16
Tabelle 3: Vergleich Gebiet 1 und Gebiet 2 (für Bandbreiten >2 Mbit/s)	19
Tabelle 4: Marktanteile A1 Telekom Austria in Anzahl Enden (basierend auf eigener Infrastruktur) nach Bandbreite	26

Abkürzungsverzeichnis

BEREC	Body of European Regulators for Electronic Communications
ERG	European Regulators Group
HSPA	High Speed Packet Access
LTE	Long Term Evolution (vierte Mobilfunkgeneration)
TKG	Telekommunikationsgesetz

Referenzen

BEREC (2013): BEREC Opinion on Phase II investigation pursuant to Article 7 (3) of Directive 2002/21/EC as amended by Directive 2009/140/EC: Case AT/2013/1442 Wholesale terminating segments of leased lines (Market 6) in Austria, 3 June 2013,

http://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/opinions/1293-bereg-opinion-on-phase-ii-investigation-pursuant-to-article-7-3-of-directive-200221ec-as-amended-by-directive-2009140ec-case-at20131442-wholesale-terminating-segments-of-leased-lines-market-6-in-austria.

Carlton, D.W./Perloff, J.M. (2000): Modern Industrial Organization, Addison-Wesley.

Church, J., Ware, R. (2000): Industrial Organization, A Strategic Approach, McGraw-Hill.

ERG (2006): Revised ERG Common Position on the approach to Appropriate remedies in the ECNS regulatory framework, abrufbar unter:

<http://www.irg.eu/template20.jsp?categoryId=260348&contentId=542919>

ERG (2008): ERG Common Position on Geographic Aspects of Market Analysis (definition and remedies). ERG (08) 20 final CP Geog Aspects 081016, October 2008. abrufbar unter:

http://www.irg.eu/streaming/ERG%20%2808%29%2020%20final%20CP%20Geog%20Aspects%20081016.pdf?contentId=545387&field=ATTACHED_FILE

Europäische Kommission (2002): Commission guidelines on market analysis and the assessment of significant market power under the Community regulatory framework for electronic communications networks and services, OJ 11.7.2002 C 165/6 („SMP-Guidelines“).

Europäische Kommission (2007a): Empfehlung der Kommission 2007/879/EG vom 17.12.2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, Amtsbl. d. EU L 344/65, 28.12.2007 („Empfehlung der Europäischen Kommission“).

European Commission (2007b): Explanatory note to the Commission Recommendation On Relevant Product and Service Markets within the electronic communications sector susceptible to ex ante regulation in accordance with Directive 2002/21/EC of the European Parliament and of the Council on a common regulatory framework for electronic communication networks and services, second edition, Brussels.

Inderst, R. / Shaffer, G. (2005): Buyer power in merger control, http://www.wiwi.uni-frankfurt.de/profs/inderst/Competition_Policy/Articles%20and%20Book%20Chapters%20on%20application%20of%20Competition%20Economics/Buyer_power_in_merger_Control.pdf.

Martin, S. (1994): Industrial Economics, Economic Analysis and Public Policy, 2nd Edition, Prentice-Hall.

RTR (2008): Marktabgrenzung Mietleitungsmärkte (Trunk-Segmente von Mietleitungen, Terminierende Segmente von Mietleitungen, Mindestangebot an Mietleitungen), Begleittext zur Märkteverordnung, abrufbar unter:

http://www.rtr.at/de/komp/KonsultationTKMV2008/Begleittext_Mietleitungsm%C3%A4rkte.pdf

RTR (2013): RTR Telekom Monitor 3/2013. https://www.rtr.at/de/komp/TKMonitor_3_2013/TM3-2013.pdf